

Gesetz vom 13. Dezember 2017 über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Ziele

- (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel
- a) zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen,
 - b) die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und
 - c) Menschen mit Behinderungen bei der Überwindung von Barrieren, die eine solche Teilhabe erschweren, zu unterstützen.
- (2) Das Land Tirol gewährt zur Erreichung dieser Ziele Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz.

§ 2

Grundsätze

- (1) Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz
- a) müssen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit erforderlich und geeignet sein, die Ziele nach § 1 Abs. 1 zu erreichen,
 - b) sind regional anzubieten,
 - c) haben dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen ein Zugang zu Information und Kommunikation ermöglicht wird,
 - d) haben dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen Ausbildungen absolvieren, Erwerbstätigkeiten ausüben oder tagesstrukturierende Angebote in Anspruch nehmen können,
 - e) haben dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen zwischen Unterstützungsleistungen für ein selbstständiges Wohnen im häuslichen Umfeld oder Wohnen in organisierten Wohnformen der Behindertenhilfe wählen können,
 - f) müssen eine angemessene Mobilität der Menschen mit Behinderungen ermöglichen,
 - g) sind unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewähren,
 - h) sind nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Hat der Mensch mit Behinderungen
- a) Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen und Zuschüsse nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften oder nach statutarischen oder vertraglichen Regelungen oder

- b) privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen bzw. Zuschüsse nach diesem Gesetz dienen,

so darf eine Leistung bzw. ein Zuschuss nach diesem Gesetz nicht gewährt werden (Subsidiarität).

(3) Auf die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz besteht ein Rechtsanspruch, nicht jedoch auf

- a) die Gewährung eines bestimmten Ausmaßes einer Leistung bzw. eines Zuschusses oder
b) die Erbringung einer Leistung durch eine bestimmte Dienstleisterin oder an einem bestimmten Ort.

(4) Mobile Leistungen haben Vorrang vor stationären Leistungen.

(5) Bei der Planung von Leistungsangeboten im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Behindertenhilfe des Landes Tirol (§ 44) und beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 42 ist auf Regionalität und Flächendeckung Bedacht zu nehmen. Ebenso ist auf eine möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen zur Verfügung stehenden Mittel zu achten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

- a) Mensch mit Behinderungen: ein Mensch, der langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.
- b) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: die Möglichkeit, an gesellschaftlichen Ereignissen im privaten wie im öffentlichen Bereich teilzunehmen, gesellschaftliche und familiäre Verantwortung zu übernehmen, persönliche Beziehungen zu pflegen, einen Haushalt zu führen sowie einer eigenständigen Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung nachzugehen.
- c) Peer-Beraterin: ein Mensch mit Behinderungen, der einen anderen Menschen mit Behinderungen berät, begleitet und informiert und für diese Tätigkeit seiner Persönlichkeit nach geeignet und entsprechend ausgebildet ist.
- d) Mobile Leistung: eine Leistung, die im häuslichen Umfeld des Menschen mit Behinderungen erbracht wird.
- e) Ambulante Leistung: eine Leistung, die in einer Einrichtung ohne Wohn- bzw. Übernachtungsmöglichkeit erbracht wird.
- f) Stationäre Leistung: eine Leistung, die in einer Einrichtung unter Bereitstellung einer Wohn- bzw. Übernachtungsmöglichkeit erbracht wird.
- g) Dienstleisterin: Eine juristische oder natürliche Person, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach § 42 Leistungen nach diesem Gesetz erbringt.
- h) Einrichtung: Eine örtlich gebundene räumliche Anlage, die der Erbringung von stationären oder ambulanten Leistungen dient.
- i) Einkommen:
1. wiederkehrende Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen oder aus Vermietung und Verpachtung,
 2. staatliche und sonstige Leistungen sowie Versicherungsleistungen, deren Zweck jeweils der Ersatz eines laufenden Einkommens ist, und
 3. gesetzliche Unterhaltsansprüche, sofern die unterhaltsberechtigte Person mit der unterhaltspflichtigen Person nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Nicht als Einkommen gelten gerichtlich verpfändete Bestandteile des Einkommens, zweckgebundene Zahlungen, Entschädigungen sowie staatliche Leistungen oder Versicherungsleistungen, deren Zweck die soziale Abfederung erschwerter Lebensumstände ist, weiters gesetzliche Unterhaltsansprüche aus der Unterhaltspflicht von Kindern und Enkelkindern. Nicht als Einkommen gelten ferner Zuwendungen, die eine Person für die Pflege einer nahen Angehörigen zu Hause von dieser aus ihrem Pflegegeld erhält; als nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin, die Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses sind:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 lit. a,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft,
 - c) ein Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ein dauernder Aufenthalt in Tirol, es sei denn, der Mensch mit Behinderungen verlegt aufgrund einer nach diesem Gesetz bewilligten stationären Leistung seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land oder ins Ausland,
 - d) die Aussicht, dass durch die beantragte Maßnahme die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben tatsächlich gestärkt werden kann, und
 - e) die Bereitschaft des Menschen mit Behinderungen bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin, bei der Antragstellung und der Durchführung des Verfahrens zur Gewährung der Leistung bzw. des Zuschusses im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.
- (2) Österreichischen Staatsbürgerinnen sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:
- a) Unionsbürgerinnen und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:
 1. ihre Ehegattinnen,
 2. ihre eingetragenen Partnerinnen,
 3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus, und
 4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren.
 - b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgerinnen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
 - c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind,
 - d) Fremde, die Familienangehörige im Sinn der lit. a von österreichischen Staatsbürgerinnen sind,
 - e) Personen, denen der Status der Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
 - f) Fremde, denen der Status der subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde,
 - g) Fremde mit
 1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder
 2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 231/2017), oder
 3. einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG,
 - h) Personen, die Forscherinnen und Au-pair-Kräfte im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU sind,
 - i) Personen, die Studentinnen oder Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU sind, sofern sie einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachkommen oder nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen,
 - j) sonstige Fremde, die seit mindestens drei Jahren in Tirol durchgehend ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Tirol geboren wurden.

2. Abschnitt Leistungen

§ 5

Leistungskatalog

(1) Leistungen nach diesem Abschnitt sind:

- a) Mobile Unterstützungsleistungen (§ 6),
- b) Leistungen der Kommunikation und Orientierung (§ 7),
- c) Therapien und psychologische Behandlungen (§ 8),
- d) Pädagogische Förderung (§ 9),
- e) Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche (§ 10),
- f) Arbeit–Tagesstruktur (§ 11),
- g) Wohnen (§ 12),
- h) Personenbeförderung (§ 13).

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis g können auch in Form eines persönlichen Budgets und damit als Zuschuss gewährt werden.

§ 6

Mobile Unterstützungsleistungen

(1) Mobile Unterstützungsleistungen sollen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld und in der Gesellschaft ermöglichen. Sie werden stundenweise im häuslichen Umfeld des Menschen mit Behinderungen oder außerhalb dieses Umfelds im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten erbracht.

(2) Mobile Unterstützungsleistungen sind:

- a) Persönliche Assistenz: Menschen mit Behinderungen, die in der Lage sind selbstständig zu wohnen, können persönliche Assistenz für jene Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die sie aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen können.
- b) Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche: Familienunterstützung soll Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei der Gestaltung ihrer Freizeit unterstützen und begleiten und ihr familiäres Umfeld entlasten.
- c) Mobile Begleitung: Menschen mit Behinderungen, die zur Bewältigung ihres Alltags eine fachliche Anleitung benötigen, sollen mit der mobilen Begleitung beim selbstständigen Wohnen und bei der Gestaltung ihres Lebens unterstützt und motiviert werden.
- d) Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management: Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen mit dieser Leistung bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.

§ 7

Leistungen der Kommunikation und Orientierung

(1) Leistungen der Kommunikation und Orientierung sollen die kommunikativen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitern, ihre Verständigung sicherstellen bzw. ihre selbstständige Orientierung im Alltag ermöglichen.

(2) Leistungen der Kommunikation und Orientierung sind:

- a) Unterstützte Kommunikation: Unterstützte Kommunikation soll die kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt über Lautsprache kommunizieren können oder schwer verstanden werden, durch das Angebot von assistierenden und alternativen Methoden und Technologien aus dem Bereich unterstützte Kommunikation erweitern.
- b) Begleitung von Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit: Dadurch soll es Menschen mit Sehbehinderungen oder Blindheit ermöglicht werden, Strategien zu entwickeln, sich in ihrer Lebensumwelt zu orientieren, soziale Teilhabe zu erreichen und den Alltag selbstständig zu bewältigen.
- c) Dolmetschleistungen: Diese Leistungen unterteilen sich in
 - 1. Gebärdensprachdolmetsch: Beim Gebärdensprachdolmetsch wird die gesprochene Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache (österreichische Gebärdensprache) und

umgekehrt gedolmetscht, um die Verständigung zwischen Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen ohne Hörbehinderungen sicherzustellen;

2. **Schriftdolmetsch:** Beim Schriftdolmetsch wird von der gesprochenen Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache (schriftliches Deutsch) gedolmetscht, um die Verständigung zwischen Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen ohne Hörbehinderungen sicherzustellen;
3. **Relaisdolmetsch:** Beim Relaisdolmetsch werden bereits in österreichische Gebärdensprache gedolmetschte Inhalte speziell an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen angepasst sowie deren Antworten und Äußerungen in die österreichische Gebärdensprache übersetzt, um Menschen mit Mehrfachbehinderung mit Hörbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen;
4. **Lormen:** Beim Lormen wird die gesprochene Ausgangssprache (Deutsch) über Berührungen bestimmter Handpartien der Menschen mit Behinderungen, die bestimmten Buchstaben des Alphabets entsprechen, gedolmetscht, um taubblinden Menschen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen.

§ 8

Therapien und psychologische Behandlungen

(1) Ärztlich verordnete Therapien und psychologische Behandlungen, die nicht in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger fallen, können Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, wenn durch diese Leistungen

- a) eine Verbesserung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen ermöglicht werden kann,
- b) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen ermöglicht werden kann, oder
- c) eine Verschlechterung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen verhindert werden kann.

(2) Therapien und psychologische Behandlungen umfassen:

- a) **Ergotherapie:** Mit Ergotherapie soll durch gezielten Einsatz von Aktivitäten/Tätigkeiten, die den jeweiligen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen, eine größtmögliche Handlungsfähigkeit, Partizipation und Lebensqualität im persönlichen, sozialen und beruflichen/schulischen Lebensbereich ermöglicht werden.
- b) **Logopädie:** Logopädie behandelt Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation, der Nahrungsaufnahme, des Hörens, sowie der auditiven Wahrnehmung, der Mundfunktion, der Stimme, der Atmung sowie der Sprache und des Sprechens.
- c) **Physiotherapie:** Durch Physiotherapie soll das physiologische Bewegungsverhalten, angepasst an die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen, vermittelt werden.
- d) **Psychologische Behandlung:** Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können in Verbindung mit Therapien nach lit. a, b und c zur Bewältigung vorwiegend psychischer, aber auch sozialer und körperlicher Behinderungen professionelle psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen.

(3) Die Therapien und psychologischen Behandlungen sind jeweils unter Berücksichtigung der Einheiten je Therapie bzw. Behandlung pro Jahr zu bemessen. Die Höhe der Tarife, das maximale Ausmaß pro Jahr, etwaige Ausnahmen, ein Gesamtausmaß (für Leistungen nach Abs. 2 lit. d) sowie Abrechnungsmodalitäten hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

§ 9

Pädagogische Förderung

(1) Leistungen der pädagogischen Förderung sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen entwickeln bzw. stärken.

(2) Leistungen der pädagogischen Förderung sind:

- a) **Einzelförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen:** Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen können diese Leistung im Einzelsetting in Anspruch nehmen, um ihre kognitiven, sprachlichen, psychischen und sozialen Fähigkeiten zu entwickeln, welche sie dann in ihrem Umfeld einsetzen können.

- b) Gruppenförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen: Zusätzlich zur Leistung nach lit. a soll diese Leistung im Gruppensetting dazu dienen, die sozialen Kompetenzen durch Interaktion mit anderen Personen zu trainieren.
- c) Förderung im häuslichen Umfeld: Die Förderung im häuslichen Umfeld dient dazu, den Förderinhalt der Leistungen nach lit. a und b in den Lebensalltag zu transferieren.
- d) Mobile Frühförderung: Mit der mobilen Frühförderung sollen Kinder mit Behinderungen im Zusammenwirken zwischen Erziehungsberechtigten und Frühförderinnen in der Entwicklung im häuslichen Umfeld gefördert, die Erziehungsberechtigten beraten sowie die gesamte Familie begleitet werden.
- e) Mobile Förderung für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr: Diese Leistung soll Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr umfassend, ganzheitlich und alltagsnah in ihrer Entwicklung fördern und die Erziehungsberechtigten begleitend unterstützen und beraten.
- f) Hausunterricht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche: Kinder und Jugendliche, die vom Schulbesuch aufgrund ihrer Behinderungen befreit sind, können Einzelunterricht in Anspruch nehmen, um einen Schulabschluss zu erreichen.
- g) Eltern-Kind-Gruppe: Kinder mit Behinderungen sollen mit dieser Leistung bis zum Schuleintritt in einem pädagogisch-therapeutischen Gruppensetting im Beisein der Erziehungsberechtigten gefördert werden.

§ 10

Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche

- (1) Leistungen der Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche sind:
 - a) Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen durch diese ambulante Leistung außerhalb des Unterrichtes eine ganzheitliche Förderung während des Tages erhalten.
 - b) Internat: Kinder mit Behinderungen können diese stationäre Leistung in einer von ihnen besuchten Sonderschule in Anspruch nehmen, um eine ganzheitliche Förderung, Bildung und Pflege auch nach der Tagesbetreuung nach lit. a zu erhalten.
 - c) Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten soll durch diese Leistung eine psychische Stabilisierung mit dem Ziel einer Reintegration in Schule, Ausbildung und Familie ermöglicht werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 lit. a und b im Zusammenhang mit dem Besuch einer privaten Sonderschule umfassen Unterstützungsleistungen zur ganzheitlichen Förderung, Bildung und Pflege.

§ 11

Arbeit–Tagesstruktur

- (1) Die Leistungen Arbeit–Tagesstruktur sollen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht bei der Strukturierung des Tages unterstützen und fördern und/oder auf den Arbeitsmarkt vorbereiten.
- (2) Leistungen der Arbeit–Tagesstruktur sind:
 - a) Berufsvorbereitung: Durch die Berufsvorbereitung sollen Menschen mit Behinderungen durch individualisierte, praxisorientierte Begleitung auf einen Beruf vorbereitet werden.
 - b) Tagesstruktur: Diese tagesstrukturierende Leistung soll Menschen mit Behinderungen mit fähigkeitsorientierten, sinnstiftenden Aktivitäten die Teilhabe und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.
 - c) Intensivbegleitung: Diese Leistung soll eine adäquate Begleitung von Menschen mit Behinderungen mit höchstem Begleitbedarf bei Inanspruchnahme insbesondere der Leistungen Tagesstruktur (lit. b) und/oder Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c) sicherstellen.
 - d) Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen mit Inanspruchnahme dieser tagesstrukturierenden Leistung dabei unterstützt werden, die gesellschaftliche Teilhabe wieder zu erlangen und die psychische Stabilität und eigenständige Alltagsführung (wieder) zu erreichen.
 - e) Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie: Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten können diese tagesstrukturierende Leistung in Anspruch nehmen, um die Teilhabe am Arbeitsmarkt (wieder) zu erreichen.

- f) Tagesstruktur in Wohnhäusern: Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Tagesstruktur (lit. b) nicht mehr oder noch nicht in Anspruch nehmen können, soll in Kombination mit der Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c) eine sinnstiftende, bedürfnisorientierte, tagesstrukturierende Aktivität und Tätigkeit angeboten werden.
- g) Inklusive Arbeit: Diese Leistung soll Menschen mit Behinderungen unterstützen, eine Anstellung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.
- h) Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz: Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Inklusive Arbeit (lit. g) in Anspruch nehmen, sollen durch diese Leistung die notwendige Unterstützung am Arbeitsplatz erhalten.

§ 12

Wohnen

(1) Wohnleistungen sollen Menschen mit Behinderungen, angepasst an den Unterstützungsbedarf, eine adäquate Wohnform in einer Einrichtung ermöglichen.

(2) Wohnleistungen sind:

- a) Wohnen exklusive Berufsvorbereitung: Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Berufsvorbereitung (§ 11 Abs. 2 lit. a) in Anspruch nehmen, können für die Dauer der Berufsvorbereitung zusätzlich diese Leistung in Anspruch nehmen, um eine Wohnmöglichkeit mit entsprechender Begleitung in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung der Berufsvorbereitung zu erhalten.
- b) Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft: Durch Inanspruchnahme dieser Wohnleistung sollen Menschen mit Behinderungen beim Erhalt bzw. Erwerb ihrer Selbstständigkeit und Autonomie gefördert und unterstützt werden.
- c) Wohnen exklusive Tagesstruktur: Menschen mit Behinderungen, die auf permanente Begleitung und Hilfestellung angewiesen sind, sollen mit dieser Wohnleistung in allen Bereichen der privaten Lebensgestaltung unterstützt werden.
- d) Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen durch diese Wohnleistung bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.
- e) Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur Sozialpsychiatrie: Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen mit dieser Wohnleistung durch tagesstrukturierende Angebote sowie Angebote im Wohnbereich in der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.

§ 13

Personenbeförderung

(1) Leistungen der Personenbeförderung umfassen die Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,

- a) denen eine Leistung nach § 10 Abs. 1 lit. b (Internat) gewährt wurde oder
- b) die in einer Integrationsgruppe in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten nach § 2 Abs. 6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, I.GBl. Nr. 48/2010, begleitet werden, für welche ein Zuschuss nach § 19 gewährt wird,

jeweils vom Wohnort zum Internat bzw. zur jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und zurück.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach Abs. 1 ist, dass

- a) sich das Internat bzw. die Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Wohnortes befindet bzw. im Fall des Abs. 1 lit. b es sich nicht um die zum Wohnort nächstgelegene Kinderbetreuungseinrichtung handelt,
- b) die Beförderung von den Obsorgeberechtigten nicht bewerkstelligt werden kann,
- c) die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Behinderungen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen unzumutbar ist und
- d) die Beförderung durch einen hierzu befugten Personenbeförderer erfolgt.

Im Fall des Abs. 1 lit. a ist die Leistung auf jeweils zehn Beförderungen pro Schuljahr vom Wohnort zum Internat und zurück beschränkt.

(3) Das Land Tirol kann als Träger von Privatrechten Vereinbarungen mit Beförderungsunternehmen abschließen und darin eine direkte Abrechnung der Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen nach Abs. 1 mit dem Land Tirol vorsehen (Abrechnungsvereinbarung).

§ 14

Nähere Bestimmungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährten Leistungen (§ 26 Abs. 1) nähere Bestimmungen zu erlassen. In der Verordnung sind diese Leistungen zu konkretisieren; insbesondere ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 für jede Leistung festzulegen:

- a) die Ziele, Zielgruppe sowie die Prinzipien und Grundsätze der Leistungserbringung,
- b) die Inhalte und Tätigkeiten, die von der Leistung umfasst sind,
- c) Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz,
- d) die Methodik der fachlichen Arbeit im Rahmen der Leistungserbringung,
- e) ob die Leistung mobil, ambulant oder stationär erbracht wird,
- f) das Ausmaß der Begleitzeiten,
- g) bis zu welchem Höchstausmaß innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraumes eine bestimmte Leistung erbracht werden kann und
- h) die jeweiligen Anforderungen an die Dienstleisterinnen hinsichtlich allgemeiner und leistungsspezifischer Qualitätsstandards.

(2) Für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährten Leistungen (§ 26 Abs. 2) hat die Landesregierung die in Abs. 1 genannten Konkretisierungen in einer Richtlinie vorzunehmen.

(3) Die Nutzerinnenvertretung, die Angehörigenvertretung sowie die betroffenen Dienstleisterinnen sind vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 bzw. der Richtlinie nach Abs. 2 zu hören.

3. Abschnitt

Zuschüsse

§ 15

Arten von Zuschüssen

(1) Zuschüsse nach diesem Gesetz sind:

- a) Arbeitsplatzzuschüsse (§ 16),
- b) Ersatz von Fahrtkosten (§ 17),
- c) Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz (§ 18),
- d) Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19),
- e) Sonstige Zuschüsse (§ 20),
- f) in Form eines persönlichen Budgets gewährte Leistungen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Landesregierung kann für die Zuschüsse nach Abs. 1 lit. f in einer Richtlinie festlegen:

- a) die Leistungen, die in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden können,
- b) die jeweilige Zuschusshöhe je gewährter Leistungseinheit,
- c) die von der Bezieherin des persönlichen Budgets zu erbringenden Nachweise,
- d) sonstige für die Abwicklung des persönlichen Budgets erforderliche Regelungen.

§ 16

Arbeitsplatzzuschüsse

(1) Dienstgeberinnen, die Menschen mit Behinderungen rechtmäßig unter Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen beschäftigen, können für die Dauer der Beschäftigung Lohnkostenzuschüsse (Abs. 2) und Mentorenzuschüsse (Abs. 3) gewährt werden.

(2) Die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und des kollektivvertraglich vereinbarten Bruttoentgelts bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrags des tatsächlichen bzw. gesetzlich festgelegten Bruttolohnes zu bemessen. Lohnnebenkosten sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Menschen mit Behinderungen kann für die Dauer ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eine andere Beschäftigte der Dienstgeberin als Mentorin zur Verfügung gestellt werden. Diese Mentorin dient dem Menschen mit Behinderungen als Ansprechperson und ist Vermittlerin im Betrieb. Für diese Leistung kann der Dienstgeberin zum Lohnkostenzuschuss zusätzlich ein Mentorenzuschuss gewährt

werden. Voraussetzung dafür ist, dass gleichzeitig die Leistung inklusive Arbeit (§ 11 Abs. 2 lit. g) gewährt wird.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitsplatzzuschüssen und die Angemessenheit ihrer Höhe sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu überprüfen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung die maximal zulässige Höhe der Lohnkosten- und Mentorenzuschüsse festlegen.

§ 17

Ersatz von Fahrtkosten

(1) Menschen mit Behinderungen können die notwendigen Fahrtkosten ersetzt werden, die im Zusammenhang mit

- a) der Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen nach diesem Gesetz oder
 - b) einer Beschäftigung, für die ein Arbeitsplatzzuschuss nach § 16 gewährt wird,
- entstehen.

(2) Der Ersatz von Fahrtkosten richtet sich nach dem Fahrpreis des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Er umfasst auch die Kosten für eine Begleitperson, sofern der Mensch mit Behinderungen aufgrund seines Alters oder der Art oder Schwere seiner Behinderungen einer Begleitung bedarf.

(3) Der Ersatz von Fahrtkosten gebührt nicht,

- a) wenn in einer nach diesem Gesetz gewährten Leistung bzw. in einem nach diesem Gesetz gewährten Zuschuss die notwendige Beförderung bzw. der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten bereits enthalten sind,
- b) soweit die Fahrtkosten durch andere Leistungen, Zuschüsse oder Begünstigungen abgegolten werden, oder
- c) wenn die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Leistung nach diesem Gesetz entstehenden Fahrtkosten einen monatlichen Betrag von 10,- Euro nicht übersteigen.

§ 18

Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz

(1) Zur Assistenz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Schulalltag kann das Land Tirol den Erhaltern von Schulen, die nicht vom Bund erhalten werden, Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenz gewähren.

(2) Die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 lit. a liegt für Zuschüsse nach Abs. 1 nur dann vor, wenn die Schülerin Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht oder für sie erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird.

(3) Die Landesregierung kann in einer Richtlinie nähere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz, der Verrechnung und administrativen Abwicklung festlegen.

§ 19

Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten

(1) Für Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten nach § 2 Abs. 6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, die Förderungen nach § 38a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes erhalten, können dem Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten gewährt werden.

(2) Die Höhe des Zuschusses für die Integrationsgruppe beträgt 30 v.H. der nach § 38a Abs. 4 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes gewährten Förderung.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt spätestens am Ende jenes Kalenderjahres, in dem das betreffende Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsjahr endet.

§ 20

Sonstige Zuschüsse

(1) Menschen mit Behinderungen können weiters Zuschüsse gewährt werden für:

- a) die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges,

- b) den barrierefreien Umbau des Wohnraumes,
 - c) besondere Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte, gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen,
 - d) besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates,
 - e) den erhöhten Mobilitätsaufwand für den privaten Lebensbereich in pauschalierter Form (Mobilitätszuschüsse),
 - f) sonstige Maßnahmen, die mit den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in Einklang stehen.
- (2) Die Landesregierung hat für Zuschüsse nach Abs. 1 in einer Richtlinie insbesondere festzulegen:
- a) den Gegenstand, die Art und die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse,
 - b) ob die Zuschüsse pauschal oder gegen Rechnungslegung gewährt werden,
 - c) Höchstbeträge für Zuschüsse sowie Höchstbeträge für Zuschüsse innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
 - d) einkommensabhängige Zuschussgrenzen (Fördersätze), wobei eine Staffelung nach Haushaltseinkommen und Haushaltsgröße zulässig ist,
 - e) Fristen für die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen, bei deren Überschreitung diese nicht mehr anerkannt werden,
 - f) allgemeine Ausschlussgründe für die Gewährung von Zuschüssen,
 - g) Ausschlussfristen für die neuerliche Gewährung von Zuschüssen,
 - h) nähere Regelungen für den Fall des Verlustes oder des Unbrauchbarwerdens eines bezuschussten Hilfsmittels, wobei auf den Grad des Verschuldens des Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen ist,
 - i) dem Antrag beizuschließende Unterlagen zum Nachweis der Erforderlichkeit eines Zuschusses und der Angemessenheit der Kosten.

Darüber hinaus kann die Landesregierung in der Richtlinie unter Berücksichtigung des § 3 lit. i nähere Regelungen über das heranzuziehende Einkommen bzw. über die anrechenbaren Einkommensbestandteile treffen.

4. Abschnitt

Beratung, Bewusstseinsbildung

§ 21

Beratung

Das Land Tirol hat die Beratung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollen Menschen mit Behinderungen bei Bedarf auch die Möglichkeit haben, zusätzlich eine Peer-Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 22

Bewusstseinsbildung

Das Land Tirol hat dafür zu sorgen, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen geschärft wird und ihre Rechte, Würde und Fähigkeiten geachtet und gefördert werden.

5. Abschnitt

Beitragsverpflichtungen

§ 23

Kostenbeitrag an das Land Tirol

(1) Der Mensch mit Behinderungen hat bei Inanspruchnahme einer der folgenden Leistungen einen im Hinblick auf sein Einkommen angemessenen und auf das Ausmaß der gewährten Leistung abgestimmten Kostenbeitrag an das Land Tirol zu leisten:

- a) Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche (§ 10 Abs. 1 lit. a),
- b) Internat (§ 10 Abs. 1 lit. b),

- c) Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 10 Abs. 1 lit. c),
- d) Berufsvorbereitung (§ 11 Abs. 2 lit. a),
- e) Tagesstruktur (§ 11 Abs. 2 lit. b),
- f) Wohnen exklusive Berufsvorbereitung (§ 12 Abs. 2 lit. a),
- g) Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft (§ 12 Abs. 2 lit. b),
- h) Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c),
- i) Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 12 Abs. 2 lit. d),
- j) Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 12 Abs. 2 lit. e).

(2) Verfügt der Mensch mit Behinderungen über kein Einkommen oder ein Erwerbseinkommen bis zur Höhe eines Einkommens einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG, so trifft die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

(3) Verfügt der Mensch mit Behinderungen über ein Einkommen bis zur Höhe eines Einkommens einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG, welches kein Erwerbseinkommen ist, so trifft die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zusätzlich auch die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben.

(4) Der Ausgangsbetrag für die Bemessung eines Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung beträgt für das Kalenderjahr 2017 425,70 Euro. Die Landesregierung hat jährlich unter Bedachtnahme auf die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG durch Verordnung eine Aufwertungszahl festzusetzen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung insbesondere näher zu regeln:

- a) die (pauschale) Höhe des Kostenbeitrages unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes der gewährten Leistung und des Einkommens der zur Leistung des Kostenbeitrages verpflichteten Person,
- b) die allfällige Berücksichtigung von in Kombination in Anspruch genommenen Leistungen bei der Berechnung des Kostenbeitrages,
- c) ein dem Menschen mit Behinderungen zur Deckung sonstiger persönlicher Bedürfnisse jedenfalls verbleibender Anteil.

Darüber hinaus kann die Landesregierung in dieser Verordnung unter Berücksichtigung des § 3 lit. i nähere Regelungen über das heranzuziehende Einkommen bzw. die anrechenbaren Einkommensbestandteile treffen.

(6) Erreicht das Ausmaß des Kostenbeitrages die Kosten der betreffenden Leistung nach diesem Gesetz, so darf diese nicht gewährt werden.

(7) Im Fall von besonderer sozialer Härte kann der Kostenbeitrag für den Menschen mit Behinderungen oder die ihm gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen herabgesetzt oder gänzlich von der Vorschreibung eines Kostenbeitrages abgesehen werden.

(8) Wird das Einkommen eines Menschen mit Behinderungen nach § 324 Abs. 3 ASVG, § 185 Abs. 3 GSVG, § 173 Abs. 3 BSVG oder § 121 Abs. 3 B-KUVG an das Land Tirol zediert, so besteht insoweit keine weitere Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 1.

(9) Bezieht der Mensch mit Behinderungen Pflegegeld nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, so hat er abgestimmt auf das Ausmaß der gewährten Leistung für die im Abs. 1 aufgezählten Leistungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Dem Menschen mit Behinderungen hat jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben.

(10) Wird das Pflegegeld des Menschen mit Behinderungen nach § 13 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes an das Land Tirol zediert, so besteht insoweit keine weitere Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 1.

(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung in sinngemäßer Anwendung von Abs. 5 lit. a und b Regelungen über den Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld vorzusehen. Darüber hinaus kann in dieser Verordnung festgelegt werden, ob und in welchem Ausmaß rechtmäßig verwendete Anteile des Pflegegeldes berücksichtigt werden können. In dieser Verordnung können auch über den in Abs. 9 festgelegten Betrag hinausgehende zu verbleibende Mindestbeträge des Pflegegeldes festgelegt werden.

§ 24

Kostenbeitrag an die Dienstleisterin

(1) Der Mensch mit Behinderungen hat bei Inanspruchnahme Mobiler Unterstützungsleistungen (§ 6) einen im Hinblick auf sein Einkommen angemessenen und auf das Ausmaß der gewährten Leistung abgestimmten Kostenbeitrag an die die Leistung erbringende Dienstleisterin zu leisten.

(2) Die Landesregierung hat für Mobile Unterstützungsleistungen (§ 6) in einer Richtlinie über Kostenbeiträge insbesondere näher festzulegen:

- a) die Höhe der zu entrichteten Kostenbeiträge, gestaffelt nach der Höhe des Einkommens und unter Berücksichtigung des gewährten Stundenausmaßes,
- b) ein Mindesteinkommen, ab dem ein Kostenbeitrag zu leisten ist,
- c) die allfällige Berücksichtigung von in Kombination in Anspruch genommenen Leistungen bei der Berechnung des Kostenbeitrages,
- d) die allfällige Berücksichtigung von kostenbeitragspflichtigen Leistungen nach § 23 Abs. 1.

Darüber hinaus kann die Landesregierung in dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des § 3 lit. i nähere Regelungen über das heranzuziehende Einkommen bzw. die anrechenbaren Einkommensbestandteile treffen.

(3) Bezieht der Mensch mit Behinderungen Pflegegeld nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, so hat er abgestimmt auf das Ausmaß der gewährten Leistung für die in Abs. 1 aufgezählten Leistungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Dem Menschen mit Behinderungen hat jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben.

(4) Die Landesregierung hat in der Richtlinie über Kostenbeiträge nach Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 lit. a, c und d Regelungen über Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld vorzusehen. Darüber hinaus kann in dieser Richtlinie festgelegt werden, ob und in welchem Ausmaß rechtmäßig verwendete Anteile des Pflegegeldes berücksichtigt werden können. In dieser Richtlinie können auch über den in Abs. 3 festgelegten Betrag hinausgehende zu verbleibende Mindestbeträge des Pflegegeldes festgelegt werden.

§ 25

Rückstände aus Beitragsverpflichtungen

(1) Rückstände aus Beitragsverpflichtungen aufgrund einer zu geringen oder fehlenden Vorschreibung von Kostenbeiträgen nach § 23, die durch

- a) Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,
- b) unwahre Angaben oder
- c) eine Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34

herbeigeführt wurden, sind von der Beitragspflichtigen oder deren Rechtsnachfolgerin an das Land Tirol zu leisten. Die Rückstände aus Beitragsverpflichtungen berechnen sich aus dem Differenzbetrag des geleisteten zum richtig bemessenen Geldbetrag, § 40 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Rückstände aus Beitragsverpflichtungen können auch durch Anrechnung auf Zuschüsse der Beitragspflichtigen oder durch Erhöhung von Kostenbeiträgen der Beitragspflichtigen zu laufenden Leistungen erfolgen. Ist der Beitragspflichtigen die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann ein angemessener Aufschub oder eine Ratenzahlung vorgesehen werden.

(3) Rückstände aus Beitragsverpflichtungen gehen bei Ableben der Beitragspflichtigen gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Beitragspflichtigen über.

6. Abschnitt

Verfahren

§ 26

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Verwaltungsweg mit schriftlichem Bescheid in Angelegenheiten nach den §§ 5 Abs. 1 lit. c bis g, 15 Abs. 1 lit. a und b, 23 und 25.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung schriftlich in Angelegenheiten nach den §§ 5 Abs. 1 lit. a, b und h, 15 Abs. 1 lit. e und f sowie 24.

(3) Die Landesregierung entscheidet im Verwaltungsweg in Angelegenheiten nach den §§ 41 und 51.

(4) Der Landesregierung obliegen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Durchführung von Angelegenheiten nach dem 4. Abschnitt, die Entscheidung in den Angelegenheiten nach § 15 Abs. 1 lit. c und d sowie der Abschluss von Rahmenvereinbarungen (§ 42).

(5) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sprengel, in dem der Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinn des § 3 lit. h begründet, so ist jene Stelle örtlich zuständig, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderungen zuletzt seinen Hauptwohnsitz außerhalb einer solchen Einrichtung begründet hatte. Dies gilt auch im Fall des § 4 Abs. 1 lit. c.

(6) Ist über die Gewährung von Leistungen oder Zuschüssen im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu entscheiden, so ist ein Bescheid jedenfalls zu erlassen, wenn

- a) die Leistung oder der Zuschuss nicht oder nicht vollständig gewährt wird oder
- b) die Antragstellerin dies begehrt.

Anderenfalls kann die Behörde von der Erlassung eines Bescheides absehen. In diesem Fall kann die Erlassung eines Bescheides innerhalb eines Jahres vom Tag der Mitteilung der Entscheidung an verlangt werden.

(7) Entscheidungen sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Antragstellerin nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

§ 27

Anträge

(1) Anträge sind unter Anschluss der für die jeweilige Leistung notwendigen Unterlagen (§ 28) schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Stelle (§ 26) einzubringen. Die beantragte Leistung bzw. der beantragte Zuschuss ist konkret zu bezeichnen. Leistungen und Zuschüsse nach dem 2. und 3. Abschnitt – soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist – hat der Mensch mit Behinderungen, dem die Leistung zu Gute kommen soll, oder seine gesetzliche Vertreterin zu beantragen.

(2) Arbeitsplatzzuschüsse (§ 16) sind von der Dienstgeberin des Menschen mit Behinderungen zu beantragen.

(3) Zuschüsse für Lohnkosten der Schullassistenten (§ 18) sind vom Schulerhalter nach Herstellung des Einvernehmens mit den Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder mit Behinderungen sowie unter Beifügung einer begründeten Stellungnahme der zuständigen Pflichtschulinspektorin zur Notwendigkeit der Maßnahme zu beantragen.

(4) Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19) sind vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung unter Vorlage der behördlichen Genehmigung der Integrationsgruppe und der Förderzusage nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsjahres, für das die Förderung bezogen werden soll, zu beantragen.

(5) Anträge auf Sonstige Zuschüsse (§ 20) gelten auch dann als fristgerecht eingebracht, wenn sie innerhalb der vorgesehenen Frist beim Sozialministeriumservice oder beim zuständigen Sozialversicherungsträger eingebracht und von diesen an die zuständige Stelle weitergeleitet wurden.

§ 28

Antragsunterlagen

(1) Anträge haben die zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und zur Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

a) Folgende Unterlagen zum Menschen mit Behinderungen sind vorzulegen:

- 1. die Geburtsurkunde,
- 2. ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, bei fremden Menschen mit Behinderungen der nach dem Recht des Herkunftsstaates vorgesehene Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. ein von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestelltes Reisedokument,
- 3. wenn es sich um eine gleichgestellte Angehörige im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a handelt, Nachweise, aus denen die Angehörigeneigenschaft hervorgeht,

4. bei fremden Menschen mit Behinderungen zusätzlich
 - aa) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b, c, d und g ein gültiger Aufenthaltstitel,
 - bb) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. e die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling, die Gewährung von Asyl bzw. die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten,
 - cc) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. f der Nachweis über die Gewährung des Status der subsidiär Schutzberechtigten,
5. sofern vorhanden, Nachweise, aus denen das Vorliegen und die Art und Schwere von Behinderungen im Sinn des § 3 lit. a hervorgehen, wie
 - aa) die Feststellung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,
 - bb) ein Behindertenpass nach den §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes,
 - cc) die Entscheidung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
 - dd) ein Ausweis über das Vorliegen einer dauernd starken Gehbehinderung nach § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960,
 - ee) bei österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 2) nach dem Recht ihres Herkunftsstaates ausgestellte Nachweise, die den in den lit. aa bis dd genannten Nachweisen gleichwertig sind,
 - ff) bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder eine dem Pflegegeld gleichartige Leistung nach ausländischen Vorschriften beziehen, die Entscheidung über die Genehmigung von Pflegegeld bzw. die nach ausländischem Recht vorgesehene Entscheidung über die Zuerkennung der dem Pflegegeld gleichartigen Leistung,
6. aktuelle ärztliche oder entwicklungspsychologische Befunde, aus denen sich Art und Schwere der Behinderungen ergeben.
7. Angaben über die Art und die Höhe des Einkommens,
8. bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit Unterlagen über die gesetzliche Vertretung,
- b) Angaben über die Art und die Höhe des Einkommens von Personen, die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, und von Angehörigen, die mit dem Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt wohnen, sowie Angaben zu Unterhaltspflichten des Menschen mit Behinderungen,
- c) Angaben über bereits beantragte, gewährte oder laufende Leistungen und Zuschüsse im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. a,
- d) Angaben über privatrechtliche Ansprüche im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b bzw. § 33 Abs. 3,
- e) im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin,
- f) im Fall des Bestehens von Rechtsansprüchen, die nach § 39 auf das Land Tirol übergehen, Angaben zur Versicherung bzw. die Schadennummer der polizeilichen Unfallanzeige,
- g) allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben und Unterlagen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, soweit die nach § 26 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

§ 29

Medizinische Beurteilung der Behinderungen

(1) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 lit. a insbesondere der Art und Schwere der jeweiligen Behinderungen, ist eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, kann dem Menschen mit Behinderungen die Beibringung ergänzender psychologischer, ärztlicher und sonstiger im Einzelfall notwendiger Befunde aufgetragen werden.

(2) Von der Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme kann abgesehen werden, soweit anlässlich einer früheren Antragstellung bereits eine Beurteilung nach Abs. 1 erfolgt ist, es sei denn, dass besondere Umstände oder die Art der beantragten Maßnahme eine neuerliche Beurteilung erfordern.

Haben sich seit dem Zeitpunkt der Beurteilung die nach § 3 lit. a maßgeblichen Umstände wesentlich geändert, so hat jedenfalls eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen.

§ 30

Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses

(1) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung im Hinblick auf die Stärkung der Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist mit Ausnahme der Therapien und psychologischen Behandlungen (§ 8), der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten (§ 18) sowie der Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19) unter Heranziehung einer Sachverständigen zu beurteilen, sofern dies nicht bereits anhand normierter und objektiv überprüfbarer Kriterien erfolgen kann. Als Sachverständige kommen insbesondere Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im psycho-sozialen Bereich in Betracht.

(2) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung nach § 8 ist unter Heranziehung einer Amtsärztin zu beurteilen.

(3) Im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung ist bei der Beurteilung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin zu berücksichtigen.

§ 31

Mitwirkung

(1) Der Mensch mit Behinderungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin, im Fall des § 16 die antragstellende Dienstgeberin, im Fall des § 18 der Schulerhalter und im Fall des § 19 der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung sowie die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichteten Personen haben alle zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die nach § 28 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Der Mensch mit Behinderungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin haben darüber hinaus

- a) an der Beurteilung der Behinderungen,
- b) an der Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs,
- c) an der Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des notwendigen Ausmaßes der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses sowie
- d) an den zu diesen Zwecken erforderlichen Befundaufnahmen durch Sachverständige

mitzuwirken.

(3) Der Mensch mit Behinderungen hat privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz dienen, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

(4) Wenn und solange die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Verpflichteten ihrer Mitwirkung ohne triftigen Grund nicht nachkommen, kann die Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses abgelehnt oder diese nur eingeschränkt gewährt werden, und im Fall des Abs. 3 eine Vorausleistung eingestellt werden, wenn die zur Mitwirkung verpflichtete Person über die Folgen dieses Verhaltens vorher nachweislich belehrt wurde.

§ 32

Amtshilfe, Auskunftersuchen, Abfragerechte

(1) Auf Verlangen der nach § 26 zuständigen Stelle haben

- a) die Dienstleisterinnen und die bei ihnen beschäftigten Personen,
- b) die Dienstgeberinnen von Menschen mit Behinderungen und
- c) jene Personen, die den Menschen mit Behinderungen begleiten oder behandeln,

den von diesen Stellen beauftragten Organen Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Menschen mit Behinderungen und Einsichtnahme in alle ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung der diesen Stellen zukommenden gesetzlichen Aufgaben jeweils erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Prüfung der Subsidiarität (§ 2 Abs. 2) bzw. der Möglichkeit einer Vorausleistung (§ 33 Abs. 3) haben die ordentlichen Gerichte und zum Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 haben die Fremdenbehörden den nach § 26 zuständigen Stellen auf deren Verlangen die notwendigen Informationen über den antragstellenden Menschen mit

Behinderungen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die zuständige Stelle nach § 26 zu diesem Zweck berechtigt, Abfragen über das Zentrale Melderegister durchzuführen.

(3) Die zuständigen Stellen nach § 26 sind berechtigt, Verknüpfungsabfragen aus dem Zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991) durchzuführen und weiter zu verwenden, soweit dies zum Zweck der Bemessung der Höhe für Sonstige Zuschüsse nach § 20 erforderlich ist.

(4) Zum Zweck der Feststellung über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 lit. a hat das Sozialministeriumservice den nach § 26 zuständigen Stellen auf deren Verlangen die notwendigen Informationen des antragsstellenden Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Beginn und Dauer von Leistungen und Zuschüssen, Vorausleistung

(1) Leistungen und Zuschüsse, die nicht in einer einmaligen Leistung bestehen, sind von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Tag des Monats an, in dem der Antrag bei einer Einbringungsstelle eingelangt ist.

(2) Leistungen und Zuschüsse, die nicht in einer einmaligen Leistung bestehen, sind befristet für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren, der fünf Jahre nicht übersteigen darf.

(3) Hat der Mensch mit Behinderungen privatrechtliche Ansprüche im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b, so sind Leistungen und Zuschüsse unbeschadet der Verpflichtung nach § 31 Abs. 3 bis zur tatsächlichen Durchsetzung seiner Ansprüche als Vorausleistung zu gewähren.

§ 34

Anzeigepflicht

Die nach § 31 Abs. 1 zur Mitwirkung Verpflichteten haben jede Änderung in den für die Gewährung der Leistung bzw. des Zuschusses und die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Verhältnissen binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem sie vom Eintritt der Änderung Kenntnis erlangen, der nach § 26 zuständigen Stelle anzuzeigen. § 35 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 35

Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen und Zuschüssen

(1) Eine bereits gewährte bzw. laufende Leistung bzw. ein bereits gewährter Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass ihre Gewährung

- a) durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,
- b) durch unwahre Angaben, oder
- c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34

herbeigeführt wurde.

(2) Der Widerruf einer Leistung bzw. eines Zuschusses ist rückwirkend von dem Tag an auszusprechen, ab dem die Leistung bzw. der Zuschuss zu Unrecht gewährt wurde. Der Widerruf wirkt längstens einen Zeitraum von fünf Jahren zurück; für die Berechnung dieser Frist ist der erste Tag des Monats, in dem die nach § 26 zuständige Stelle vom Widerrufgrund Kenntnis erlangt hat, maßgeblich.

(3) Anstatt des Widerrufs kann auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer der gewährten Leistung bzw. des gewährten Zuschusses vorgenommen werden. § 40 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(4) Eine laufende Leistung bzw. ein laufender Zuschuss ist einzustellen, wenn

- a) sich bei der Erbringung herausstellt, dass die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben nicht gestärkt werden kann,
- b) sich aufgrund neuer Erkenntnisse über die Art oder Schwere der Behinderungen oder die Möglichkeiten der Förderung des Menschen mit Behinderungen herausstellt, dass die Stärkung seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch eine andere Maßnahme oder eine Kombination von Maßnahmen besser erreicht werden kann,
- c) der Mensch mit Behinderungen bei der Erbringung einer Leistung nicht im erforderlichen, ihm zumutbaren Ausmaß mitwirkt oder durch sein Verhalten den Erfolg der Maßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet,
- d) aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse sonstige Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung bzw. des Zuschusses wegfallen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 lit. b und d kann statt der Einstellung auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer einer gewährten Leistung bzw. eines gewährten Zuschusses vorgenommen werden.

(6) Die Beurteilung der im Abs. 4 lit. a bis d genannten Einstellungs- und Anpassungsgründe hat erforderlichenfalls auf sachverständiger Grundlage und unter Berücksichtigung des Verlaufsberichts der Dienstleisterin zu erfolgen.

§ 36

Schlichtungsstelle

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung wird eine Schlichtungsstelle für bestimmte Leistungen nach diesem Gesetz, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, eingerichtet.

(2) Der Schlichtungsstelle gehören als Mitglieder an:

- a) eine rechtskundige Person als Vorsitzende,
- b) eine fachlich mit Angelegenheiten der Behindertenhilfe befasste Person und
- c) ein Mitglied der Nutzerinnenvertretung.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b sind von der Landesregierung nach Anhörung des Teilhabebeirates auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist für jedes dieser Mitglieder für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Bestellungsdauer, dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Bestellungsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf der Bestellungsdauer, so hat die Landesregierung für den Rest der Bestellungsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Das Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist für das jeweilige Schlichtungsverfahren von der Nutzerinnenvertretung zu entsenden. In gleicher Weise ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Das Anhörungsverfahren findet nur in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Schlichtungsstelle (Abs. 2) statt. Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Verfahrensleitende Beschlüsse können unter Einbeziehung sämtlicher Mitglieder auch im Umlaufweg herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss). Den Sitzungen, zu denen die Vorsitzende nach Bedarf einzuladen hat, können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(7) Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstelle sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit zu besorgen.

(8) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(9) Der Schlichtungsstelle sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Berichte über bestimmte Angelegenheiten zu erstatten.

(10) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Schlichtungsstelle zu informieren.

(11) Die Tätigkeit für die Schlichtungsstelle ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Behinderungen des Mitglieds unzumutbar, so gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung, sofern diese außerhalb ihrer Dienstzeit erfolgt. Die Höhe dieser Vergütung ist von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Tarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistungsgewährung abgedeckt wird.

§ 37

Schlichtungsverfahren

(1) Leistungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und h oder Zuschüsse nach § 15 Abs. 1 lit. f können bei den ordentlichen Gerichten nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle durchgeführt wurde.

(2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Schlichtung durch die Antragstellerin, die die Leistung nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und h oder den Zuschuss nach § 15 Abs. 1 lit. f für sich oder eine von ihr vertretene Person beantragt hat. § 13 AVG gilt sinngemäß. Der Antrag bewirkt die Hemmung der Fristen für die gerichtliche Geltendmachung bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens.

(3) Die Schlichtungsstelle hat ohne förmliches Verfahren ohne unnötigen Aufschub auf eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien hinzuwirken und zu diesem Zweck die Streitparteien, gegebenenfalls unter Beiziehung anderer an der Sache beteiligter Personen anzuhören. Die Antragstellerin ist berechtigt, eine Person ihres Vertrauens dem Schlichtungsverfahren beizuziehen. Das Ergebnis des Einigungsversuches ist schriftlich von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle festzuhalten und den Streitparteien zu übermitteln. Die Schlichtungsstelle kann gegebenenfalls Empfehlungen zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten abgeben.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte. Wurde drei Monate nach Einbringung des Antrages keine Einigung erzielt, so ist eine solche Bestätigung unverzüglich auszustellen.

(5) Die Kosten für eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen trägt das Land Tirol. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz nach den für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Tarifen (§ 46) geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistungsgewährung abgedeckt wird.

7. Abschnitt

Kostentragung, Kostenersatz

§ 38

Kostentragung

(1) Das Land Tirol hat unbeschadet des Abs. 2 den für Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz entstehenden Aufwand zu tragen, soweit dieser nicht durch Kostenbeiträge nach den §§ 23 und 24 sowie Ersatzleistungen nach den §§ 39 und 40 gedeckt ist.

(2) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 35 v.H. des nach Abs. 1 zu tragenden Aufwandes zu ersetzen. Der Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 5 und 7 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, aufzuteilen.

§ 39

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat der Mensch mit Behinderungen gegenüber einer Dritten im Bezugszeitraum privatrechtliche Ansprüche, die dem gleichen Zweck wie Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz dienen, so kann die nach § 26 zuständige Stelle durch schriftliche Anzeige an die Dritte bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüsse auf das Land Tirol übergeht.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen bei der Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Beginn des Bezuges von Leistungen bzw. Zuschüssen nach diesem Gesetz und dessen Beendigung entstanden sind bzw. entstehen.

(3) Hat die Verpflichtete vor Kenntnis des Anspruchsüberganges Leistungen im Sinn des Abs. 1 an den Menschen mit Behinderungen erbracht, so sind diese im Ausmaß des Anspruchsüberganges zugunsten des Landes Tirol hereinzubringen. § 40 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 40

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Zuschüsse

- (1) Wurde die Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses
- a) durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,

- b) durch unwahre Angaben oder
- c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34

herbeigeführt, so hat die Empfängerin der Leistung bzw. des Zuschusses oder deren Rechtsnachfolgerin dem Land Tirol den zu Unrecht ausgezahlten Geldbetrag bzw. den für die Erbringung einer zu Unrecht erbrachten Leistung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht besteht für Leistungen und Zuschüsse, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem 1. Tag des Monats, in dem die nach § 26 zuständige Stelle vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, gewährt wurden. Dies gilt nicht, wenn die Leistung durch Fälschung einer Urkunde, fälsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen wurde. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung der Ersatzpflicht im Verwaltungsweg einer Klage gleichzuhalten ist. Die Ersatzpflicht ist mit Bescheid geltend zu machen.

(3) Wird anstelle eines Widerrufs eine Anpassung im Sinne des § 35 Abs. 3 vorgenommen, besteht die Ersatzpflicht, soweit bei ursprünglich richtiger Festlegung des Ausmaßes, der Dauer oder der Höhe der Leistung bzw. des Zuschusses ein geringerer Aufwand entstanden wäre.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn die rechtzeitige Einstellung oder Anpassung einer Leistung bzw. eines Zuschusses aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse (§ 35 Abs. 4 lit. d) durch unwahre Angaben oder durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34 vereitelt wurde.

(5) Die Hereinbringung kann auch durch Anrechnung auf Zuschüsse oder durch Erhöhung von Kostenbeiträgen der Ersatzpflichtigen zu laufenden Leistungen nach § 5 erfolgen. Ist der Ersatzpflichtigen die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann ein angemessener Aufschub oder Ratenzahlung vorgesehen werden.

- (6) Von der Hereinbringung kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Verpflichtung zum Ersatz für die Ersatzpflichtige eine besondere Härte bedeuten würde, insbesondere zu einer Notlage im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. a des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes führen würde,
 - b) die Hereinbringung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu dem zu ersetzenden Betrag steht.

8. Abschnitt

Dienstleisterinnen

§ 41

Betriebsbewilligung

- (1) Dienstleisterinnen, die
 - a) ambulante oder stationäre Leistungen nach diesem Gesetz erbringen und
 - b) eine Vereinbarung nach § 42 abgeschlossen haben,

benötigen für jede Einrichtung eine Betriebsbewilligung.

(2) Stationäre Leistungen außerhalb Tirols können nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Einrichtung nach anderen Bestimmungen bewilligt wurde oder in sonstiger Weise sichergestellt ist, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Anträge auf Betriebsbewilligung sind schriftlich einzubringen und haben folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) in einfacher Ausfertigung:
 1. Angaben über die Dienstleisterin, allenfalls unter Beilage eines Vereinsregisterauszugs oder eines Firmenbuchauszugs,
 2. Angaben über die Leiterin der Einrichtung unter Beilage einer Strafregisterbescheinigung,
 3. den Nachweis über das Eigentum oder den aufrechten Bestandsvertrag.
- b) in zweifacher Ausfertigung:
 1. ein inhaltliches Konzept (insbesondere Zielgruppe, Ziele, Leistungsangebote, Methoden, Betriebszeiten, Darstellung von Abläufen),
 2. Angaben zum Personal (Anstellungsausmaß pro Mitarbeiterin, Tätigkeitsbereich, Qualifikationsnachweise),
 3. Angaben zur Zahl der Betreuungsplätze und zur Kapazität in den einzelnen Teilbereichen.

4. vollständige Baupläne mit planlich und beschreibungsmäßig dargestelltem Raum- und Funktionsprogramm,
 5. Nachweis der Baubewilligung und der Benützungsbewilligung für das Gebäude nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Betriebsbewilligung ist von der Landesregierung mit Bescheid zu erteilen, wenn
- a) die Einrichtung die Voraussetzungen der in der Verordnung nach § 14 Abs. 1 lit. h normierten Anforderungen an die Dienstleisterinnen erfüllt,
 - b) das vorgelegte Raum- und Funktionsprogramm in baulicher, hygienischer und ausstattungsmaßiger Hinsicht dem Stand der Technik entspricht, und
 - c) in organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf Anzahl, Qualifikation und Funktion des vorgesehenen Personals erwarten lässt, dass die Erbringung der Leistungen an die für die Einrichtung vorgesehenen Zielgruppen gemäß den Grundsätzen nach § 2 Abs. 1 gewährleistet ist.
- (5) Die Betriebsbewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen und Befristungen erteilt werden.
- (6) Wesentliche Änderungen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen, insbesondere in baulicher, personeller oder inhaltlicher Hinsicht in einer nach dieser Bestimmung bewilligten Einrichtung benötigen ebenfalls eine Betriebsbewilligung.
- (7) Die Auflassung einer nach dieser Bestimmung bewilligten Einrichtung ist der Landesregierung spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- (8) Ergibt sich nach Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 4 oder 6, dass die Voraussetzungen für die Eignung der Einrichtung trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend erfüllt sind, so hat die Landesregierung die nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung der Eignung der konkreten Einrichtung erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.
- (9) Die Landesregierung hat die Betriebsbewilligung zu widerrufen, wenn
- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet ist,
 - b) Auflagen nach Abs. 5 oder Abs. 8 nicht erfüllt werden,
 - c) die nachträgliche Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen nach Abs. 8 unverhältnismäßig wäre, insbesondere wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

§ 42

Vereinbarungen mit Dienstleisterinnen (Rahmenvereinbarungen)

- (1) Zur Sicherstellung von Leistungen nach § 5 kann das Land Tirol als Träger von Privatrechten Vereinbarung mit Dienstleisterinnen abschließen (Rahmenvereinbarungen).
- (2) Rahmenvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind Voraussetzung für eine Kostentragung durch das Land Tirol für die von der Dienstleisterin zugunsten des Menschen mit Behinderungen erbrachten Leistungen nach diesem Gesetz.
- (3) Dienstleisterinnen können
- a) basierend auf den in der Rahmenvereinbarung getroffenen Festlegungen,
 - b) basierend auf den Menschen mit Behinderungen jeweils gewährten Leistungen und
 - c) entsprechend den in der Verordnung nach § 46 normierten Tarifen
- die von ihnen erbrachten Leistungen zugunsten des Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz direkt mit dem Land Tirol abrechnen.
- (4) Rahmenvereinbarungen dürfen nur mit Dienstleisterinnen abgeschlossen werden, deren Eignung für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der nach § 14 festgelegten Qualitätsstandards, gewährleistet ist. Auf das Erfordernis einer Betriebsbewilligung nach § 41 ist in der Rahmenvereinbarung Bedacht zu nehmen.
- (5) Rahmenvereinbarungen dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die jeweilige Leistung nach § 14 definiert ist und diese für die Zielregion im Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe des Landes Tirol (§ 44) als Bedarf ausgewiesen ist.

§ 43

Behördliche Aufsicht

- (1) Zur Feststellung und Überwachung der Eignung von Dienstleisterinnen, der Einhaltung von Betriebsbewilligungen nach § 41, der Einhaltung der allgemeinen und leistungsspezifischen Standards

sowie zur Überprüfung der finanziellen Gebarung ist der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Organen der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und die Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere in die Personalunterlagen und die Begleitdokumentation, zu gewähren. Den Organen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Landesregierung hat bei der Aufsicht über Einrichtungen, die nach § 41 bewilligt wurden insbesondere darauf zu achten, dass die Rechte der Menschen mit Behinderungen gewahrt sind und Vorkehrungen zur Verhinderung von Gewalt und Missbrauch getroffen werden.

(3) Werden im Zuge einer Überprüfung nach Abs. 1 schwerwiegende Mängel festgestellt, mit denen eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen verbunden ist, so hat die Landesregierung ohne vorausgegangenes Verfahren Maßnahmen zu ihrer Behebung an Ort und Stelle verfügen. Die Landesregierung hat über diese Maßnahme binnen zwei Wochen einen Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Maßnahme außer Kraft tritt.

(4) Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung ist weiters dem Landesrechnungshof oder den von ihm beauftragten Organen der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und die Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere in die finanziellen Aufzeichnungen, zu gewähren. Den Organen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Abschnitt

Planung, Statistik, Tarife und Ko-Finanzierung

§ 44

Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe des Landes Tirol

(1) Die Landesregierung hat einen Bedarfs- und Entwicklungsplan auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere zu folgenden Zielen auszuarbeiten:

- a) die Verbesserung und langfristige Sicherstellung bedarfs- und fachgerechter Leistungen,
- b) die Gewährleistung von landesweit einheitlichen quantitativen Mindeststandards in allen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

(2) Bei der Durchführung der Planung der Behindertenhilfe sind insbesondere die Ergebnisse der Forschung in jenen Fachbereichen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben berühren, zu berücksichtigen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan hat sich an nachstehenden Grundsätzen zu orientieren:

- a) Mobile Leistungen haben Vorrang vor stationären Leistungen.
- b) Leistungen der beruflichen Integration haben Vorrang vor Leistungen der Tagesstruktur in Einrichtungen.
- c) Bei der Schaffung neuer Angebote ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung, ein vielfältiges Leistungsangebot in den einzelnen Regionen und auf eine gute Erreichbarkeit für die Bevölkerung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verfahren und die Ergebnisse der Planung der Behindertenhilfe des Landes Tirol sind regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und nach den aktuellen Erkenntnissen laufend anzupassen.

(4) Die Landesregierung hat die Ergebnisse der Planung der Behindertenhilfe des Landes Tirol nach Abs. 3 jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren im Bedarfs- und Entwicklungsplan darzustellen. Bei Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist auf die weitere, über den Planungszeitraum hinausgehende Entwicklung der maßgebenden Einflussgrößen soweit Bedacht zu nehmen, als hierfür auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Prognosen vorliegen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren anzupassen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen notwendig wird.

(5) § 39 Abs. 6 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

§ 45

Statistik

(1) Die Landesregierung hat geeignete Daten nach § 53 Abs. 1 lit. a sowie Daten über den Umfang der gewährten Leistungen und Zuschüsse zu erheben. Diese Daten sind in anonymisierter Form als Entscheidungs- und Evaluierungsgrundlage für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Behindertenhilfe des Landes Tirol heranzuziehen.

(2) Die Landesregierung hat die Daten nach Abs. 1 jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren in einem Bericht zusammenzufassen und diesen dem Landtag vorzulegen.

§ 46

Tarife und Ko-Finanzierung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen:

- a) Tarife, die für die einzelnen Leistungen nach § 5 gewährt werden unter Berücksichtigung des Qualifizierungsgrades,
- b) bei tagsatzfinanzierten Leistungen ergänzend zu lit. a: Tarife für Platzhalteleistungen, Kurzzeitpflegeleistungen und Intensivsätze,
- c) Beginn der Gültigkeit der Tarife,
- d) Abrechnungsmodalitäten.

(2) Darüber hinaus kann die Landesregierung in der Verordnung nach Abs. 1 festlegen, inwieweit Rücklagen bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind.

(3) Die Landesregierung kann mit den Sozialversicherungsträgern oder anderen Kostenträgern, die gleiche oder ähnliche Leistungen wie jene nach diesem Gesetz finanzieren, Verträge über die gemeinsame Finanzierung von konkreten Leistungen für Menschen mit Behinderungen abschließen.

10. Abschnitt

Teilhabebeirat, Nutzerinnenvertretung

§ 47

Teilhabebeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen wird beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Teilhabebeirat eingerichtet.

(2) Mitglieder des Teilhabebeirates sind:

- a) fünf Vertreterinnen der Nutzerinnenvertretung (§ 48) auf deren Vorschlag,
- b) eine Vertreterin der Angehörigenvertretung (§ 48), sofern eine solche besteht, auf deren Vorschlag,
- c) drei Vertreterinnen von Dienstleisterinnen, wobei sowohl der mobile, der ambulante als auch der stationäre Leistungsbereich vertreten werden muss, auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter (argeSODiT),
- d) eine Vertreterin der Wirtschaftskammer Tirol auf deren Vorschlag,
- e) eine Vertreterin der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf deren Vorschlag,
- f) eine Vertreterin der Landwirtschaftskammer auf deren Vorschlag,
- g) eine Vertreterin der Gemeinden Tirols auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
- h) eine Vertreterin der Stadt Innsbruck auf deren Vorschlag,
- i) zwei Landesbedienstete aus Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Weiters gehört dem Teilhabebeirat die Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis i sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils genannten Stellen zu bestellen. Die Landesregierung hat diese aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Landesregierung die betreffenden Mitglieder des Teilhabebeirates ohne Vorschlag bestellen.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis i werden von der Landesregierung für vier Jahre bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Mitgliedes der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(5) Bei Bedarf können vom Teilhabebeirat weitere Personen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der Behindertenhilfe verfügen, beratend beigezogen werden.

(6) Der Teilhabebeirat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin zu wählen. Der Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Teilhabebeirates. Die erste Sitzung wird von der Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit einberufen und von dieser bis zur Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin geleitet.

(7) Der Teilhabebeirat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende (ihre Stellvertreterin) und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Teilhabebeirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Teilhabebeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung kann insbesondere geregelt werden:

- a) die Einberufung, der Ablauf und die Häufigkeit der Sitzungen,
- b) Funktionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder,
- c) Ausscheidungsgründe von Mitgliedern.

(9) Die Mitgliedschaft im Teilhabebeirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis i haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Behinderungen des Mitglieds unzumutbar, so gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Tarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistung abgedeckt wird.

(10) Auf die Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen findet Abs. 9 nur Anwendung, wenn sie in Vertretung tätig werden.

(11) Die Sitzungsprotokolle des Teilhabebeirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit zu erstellen.

§ 48

Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung

(1) Zur Einbindung der Menschen mit Behinderungen in die Behindertenhilfe des Landes Tirol wird eine Nutzerinnenvertretung eingerichtet. Die Aufgaben der Nutzerinnenvertretung umfassen insbesondere

- a) die Mitarbeit bei Entscheidungsprozessen der Behindertenhilfe des Landes Tirol,
- b) die Mitwirkung im Teilhabebeirat (§ 47),
- c) die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle (§ 36),
- d) die Kontaktpflege mit den zuständigen Stellen sowie die Funktion als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Nutzerinnenvertretung besteht aus zehn Mitgliedern. Mitglieder können nur Menschen mit Behinderungen sein, die eine Leistung nach diesem Gesetz innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen. Die Nutzerinnenvertretung setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Personen mit körperlichen Behinderungen,
- b) zwei Personen mit Hörbehinderungen,
- c) zwei Personen mit Sehbehinderungen,
- d) zwei Personen mit psychischer Erkrankung,
- e) zwei Personen mit Lernschwierigkeiten.

(3) Vor dem Beginn des Nominierungsverfahrens sind jene Menschen mit Behinderungen, die jeweils zum 1. Jänner des Jahres der Bestellung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt eine Leistung nach diesem Gesetz oder dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen, auf geeignete Weise über die Möglichkeit der Teilnahme zu informieren.

(4) Zur Nominierung der Mitglieder der Nutzerinnenvertretung ist ein Verfahren unter Einbeziehung der Nutzerinnen im Sinn des Abs. 3 sowie unter Berücksichtigung der Repräsentation der in Abs. 2 genannten Gruppen durchzuführen. Über das Nominierungsverfahren sollen alle Nutzerinnen Gelegenheit erhalten, an der Bestellung der Mitglieder Nutzerinnenvertretung persönlich mitzuwirken. Als nominiert gelten jeweils jene zwei Personen pro Gruppe, die in dem Verfahren die meisten Stimmen erhalten.

(5) Die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 3 und 4 obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit. Die Landesregierung hat durch Verordnung die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens, insbesondere die Berechtigung zur Mitwirkung, die Art der Mitwirkung und die Zuständigkeit zur Entscheidung im Streitfall zu regeln.

(6) Die Landesregierung hat nach Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens nach Abs. 3 und 4 die Mitglieder der Nutzerinnenvertretung auf die Dauer des Teilhabebeirates (§ 47 Abs. 3) zu bestellen.

(7) Die Nutzerinnenvertretung hat in Abstimmung mit der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, welche insbesondere folgende Bereiche zu regeln hat:

- a) die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) ein Organigramm, in welchem die Zusammensetzung der Nutzerinnenvertretung und auch etwaige regionale Strukturen anzuführen sind,
- c) die Einberufung, der Ablauf und die Häufigkeit der Sitzungen,
- d) Ausscheidungsgründe von Mitgliedern,
- e) die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung in der Nutzerinnenvertretung.

(8) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kann die Nutzerinnenvertretung mit Vereinen, deren vorrangiger Zweck die Vertretung von Interessen Angehöriger von Menschen mit Behinderungen ist (Angehörigenvertretung), erforderlichenfalls zusammenarbeiten.

(9) Die Mitgliedschaft in der Nutzerinnenvertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Nutzerinnenvertretung haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen mit dem Land Tirol in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Behinderung des Mitglieds unzumutbar, so gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Tarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistung abgedeckt wird.

11. Abschnitt Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 49

Überführung von Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen. Anträge auf Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gelten als Anträge auf Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach § 5 bzw. § 15.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verwaltungsweg oder privatwirtschaftlich rechtskräftig zuerkannte Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bleiben unbeschadet der §§ 35 und 40 im zuerkannten Ausmaß einschließlich der hierfür festgelegten oder vorgeschriebenen Kostenbeiträge für die bewilligte Dauer aufrecht. Leistungen, deren Genehmigungszeitraum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übersteigt, gelten als auf fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.

(3) Auf die Gewährung von Zuschüssen nach den §§ 18 und 19 besteht im Ausmaß bestehender gleichartiger Leistungen nach den §§ 8 und 14 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes kein Anspruch, insoweit diese nach Abs. 2 aufrecht bleiben.

§ 50

Organisatorische Übergangsbestimmungen

(1) Dienstleisterinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz für das Land Tirol erbracht und noch keine Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes abgeschlossen haben, können diese Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 2020 erbringen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Rahmenvereinbarung nach § 42 abgeschlossen wurde.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gelten für die in der Vereinbarung festgelegte Laufzeit als Rahmenvereinbarung nach § 42. Wurden derartige Vereinbarungen unbefristet oder für eine längere als dreijährige Laufzeit, die erst nach dem 31. Dezember 2020 endet, abgeschlossen, so gelten sie als bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

(3) Feststellungsbescheide über die Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation nach § 18 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gelten als Betriebsbewilligung nach § 41.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach § 18 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(5) Der Teilhabebeirat nach § 47 ist bis spätestens 31. Dezember 2018 zu bestellen. Die Mitglieder des Behindertenbeirates nach § 34 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes bleiben längstens bis zur Bestellung des neuen Teilhabebeirates im Amt und nehmen bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Teilhabebeirates nach diesem Gesetz wahr.

(6) Die Nutzerinnenvertretung nach § 48 ist bis spätestens 31. Dezember 2022 zu bestellen. Sofern bis spätestens 31. Dezember 2018 Nutzerinnenvertreterinnen in einem dem § 47 Abs. 3 und 4 vergleichbaren Verfahren nominiert wurden, obliegt diesen die Wahrnehmung der Aufgaben der Nutzerinnenvertretung im Teilhabebeirat und in der Schlichtungsstelle bis zur erstmaligen Bestellung der Nutzerinnenvertretung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 51

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600,- Euro, im besonders schwerwiegenden Fall oder bei Wiederholung mit Geldstrafe bis zu 7.500,- Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist, begeht, wer als Dienstleisterin nach diesem Gesetz

- a) trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde Auflagen nach § 41 Abs. 5 und 8 nicht erfüllt,
- b) eine Einrichtung abweichend vom Betriebsbewilligungsbescheid betreibt,
- c) den Organen der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht nicht ermöglicht oder erheblich erschwert, insbesondere indem sie entgegen § 43 das Betreten der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen nicht gestattet, ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt oder keine Einsicht in Unterlagen gewährt.

§ 52

Gebühren- und Abgabefreiheit

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Eingaben in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 53

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach dem 2. und 3. Abschnitt, ihre Durchführung, die Verschreibung und Einhebung von Kostenbeiträgen, die Bewirkung des Übergangs von Rechtsansprüchen des Menschen mit Behinderungen gegenüber Dritten auf das Land Tirol, die Bewirkung des Ersatzes von zu Unrecht empfangenen Zuschüssen, die Prüfung der Eignung von Dienstleisterinnen und die Erteilung von Betriebsbewilligungen, den Abschluss und die Überwachung der Einhaltung von mit Dienstleisterinnen abgeschlossenen Vereinbarungen, die Ausübung der behördlichen Aufsicht, sowie die Finanzierung und Abrechnung von Leistungen mit Dienstleisterinnen jeweils erforderlich sind:

- a) von dem Menschen mit Behinderungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommensverhältnisse und über Unterhaltsansprüche und Unterhaltspflichten, Bankverbindungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Familienstand und Kinder, Daten über eine Angehörigeneigenschaft im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a Z 1 bis 4, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderungen und der Geschäftsfähigkeit erforderlich sind, Daten über das Bestehen einer gesetzlichen Vertretung und eine allfällige Regelung der Obsorge, Daten über Angehörige, Obsorgeberechtigte und Lebensgefährtinnen, Daten über den individuellen Unterstützungsbedarf, die konkrete Begleitsituation und über Ausmaß, Art und Dauer von nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüssen oder von vergleichbaren Leistungen und

Zuschüssen nach anderen in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Daten über Aufenthalte in einer Krankenanstalt, in einem Alten- und Pflegeheim oder in einer vergleichbaren stationären Einrichtung, Daten über Schulbildung, Berufswunsch, Berufsausbildung und Berufsausübung, Daten über nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigende Leistungen und Zuschüsse und über Ansprüche nach den §§ 39 und 40, Daten über ausbezahlte Zuschüsse und deren Verwendung sowie Daten über Kostenbeiträge und Kostenersätze,

- b) von Personen, die dem Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über das Einkommen und weitere Unterhaltspflichten, und Daten über das Bestehen einer gesetzlichen Vertretung,
- c) von Dienstgeberinnen der in lit. a und b genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Bankverbindungen und Daten über den Entgeltanspruch der in lit. a und b genannten Personen,
- d) von gesetzlichen Vertreterinnen der in lit. a und b genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- e) von Obsorgeberechtigten des Menschen mit Behinderungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- f) von Lebensgefährtinnen des Menschen mit Behinderungen, sofern er mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebt: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- g) von sonstigen Personen, die mit dem Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt leben: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- h) von Personen, denen gegenüber der Mensch mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet ist: Identifikationsdaten,
- i) von Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie von Kindergärten, Schulen, Heimen, Tagesbetreuungseinrichtungen und Wohnrichtungen, deren Trägern und den dortigen Ansprechpersonen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- j) von Personen, die den Menschen mit Behinderungen begleiten oder behandeln: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten über die Qualifikation, Daten über den Tätigkeitsbereich, Daten über das Ausmaß, die Dauer und das Verhältnis der Beschäftigung sowie Daten über das Entgelt,
- k) von Dritten, die für Menschen mit Behinderungen Leistungen erbringen, die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen gleichartig sind, sowie deren Ansprechpersonen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, und Bankverbindungen,
- l) von aus Ansprüchen nach den §§ 39 und 40 Verpflichteten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, und Bankverbindungen,
- m) von Dienstleisterinnen mit denen eine Vereinbarung nach § 42 abgeschlossen wurde bzw. werden soll: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Daten über die Vereinbarung, Daten zur Beurteilung der Qualität der Leistung aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Bankverbindungen,
- n) von den Ansprechpersonen von Dienstleisterinnen: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach Abs. 1

- a) an die mit Angelegenheiten dieses Gesetzes befassten Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände sowie an die Gerichte,
- b) an die Trägerinnen der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- c) an das Sozialministeriumservice sowie seine Landesstellen und das Arbeitsmarktservice,
- d) an ausländische Versicherungsträgerinnen, die jenen nach lit. b gleichzusetzen sind, und
- e) sonstige ausländische öffentliche Stellen oder inländische Rechtsträgerinnen, die Leistungen der Behindertenhilfe gewähren oder unterstützen,

übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen erforderlich sind.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten von Menschen mit Behinderungen an Dienstleisterinnen übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Adressdaten der gesetzlichen Vertreterin, Daten über Art und Umfang der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüsse.

(4) Vom Amt der Tiroler Landesregierung und den gesetzlich für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen jeweils zuständigen Organen dürfen Daten nach § 50 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 21/2006, §§ 32 und 33 des Bundespflegegeldgesetzes, zu den im Folgenden genannten Zwecken gemeinsam mit Daten nach Abs. 1 verarbeitet werden:

- a) Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme gleichartiger Leistungen und Zuschüsse
- b) Vermeidung von Doppelförderungen,
- c) Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung bestimmter Leistungen und Zuschüsse,
- d) Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Übergangs von Rechtsansprüchen auf bestimmte Leistungen und Zuschüsse,
- e) der Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung.

(5) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat sicherzustellen, dass

- a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht und zur Erreichung der Zwecke nach Abs. 4 lit. a bis e jeweils erforderlich sind,
- b) von Organen mit Zugriffsrecht nur auf einen für sie eingerichteten Bereich zugegriffen werden kann und,
- c) Zugriffe auf Daten nach lit. a nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen dürfen, sofern dies zur Erfüllung der den betreffenden Organen bzw. der Zwecke nach Abs. 4 lit. a bis e jeweils ausreichend ist.

(6) Daten nach Abs. 1 lit. a bis l sind zu löschen, wenn der Mensch mit Behinderungen durch einen Zeitraum von sieben Jahren keine Leistungen nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes mehr bezogen hat, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden. Daten nach Abs. 1 lit. m und n sind längstens sieben Jahre nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu löschen, soweit sie nicht zur Abrechnung erbrachter Leistungen weiter benötigt werden.

(7) Dienstleisterinnen dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese zu Zwecken der Beratung des Menschen mit Behinderungen, der Erbringung und Abrechnung von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Erfüllung der sonstigen Pflichten aus der Rahmenvereinbarung jeweils erforderlich sind:

- a) von dem Menschen mit Behinderungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Unterkunftsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Familienstand und Kinder, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderungen und der Geschäftsfähigkeit erforderlich sind, Daten über den Begleitverlauf, Daten über das Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung, Daten über freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Daten über strafbare Handlungen soweit diese im Einzelfall benötigt werden, Daten über das Bestehen einer gesetzlichen Vertretung und eine allfällige Regelung der Obsorge, Daten über den individuellen Unterstützungsbedarf, die konkrete Begleitsituation und über Ausmaß, Art und Dauer von nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, Daten über Aufenthalte in einer Krankenanstalt, in einem Alten- und Pflegeheim oder in einer vergleichbaren stationären Einrichtung, Daten über Schulbildung, Berufswunsch, Berufsausbildung und Berufsausübung, sowie Daten über Kostenbeiträge nach § 24,
- b) von Vertreterinnen des Menschen mit Behinderungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- c) von Angehörigen des Menschen mit Behinderungen und sonstigen von ihr bekannt gegebenen Bezugspersonen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten und Bezugspersonenart,
- d) von Dienstleisterinnen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Art und Umfang der Einbindung.

(8) Daten nach Abs. 7 sind längstens sieben Jahre nach dem Ende der Leistungserbringung zu löschen, sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungspflichten vorgesehen sind.

(9) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten bei natürlichen Personen der Familienname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum.

§ 54

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/2017,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 38/2017,
4. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 145/2017,
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/2017,
6. Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2017,
7. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2017,
8. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2017,
9. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2016,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 156/2017,
11. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/2017,
12. Meldgesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016,
13. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 145/2017,
14. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/2017.

§ 55

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. 2009 Nr. L 155, S. 17,
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9,
5. Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. 2016 Nr. L 132, S. 21.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, außer Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:

H. von Staud



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

(Abschrift)

**Protokoll
der 35. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 13. Dezember 2017**

Vorsitzender: Präsident DDr. Herwig van Staa

Beginn: 09.02 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete

33.

Dringliche Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz - THG) (480/17). Beilage 23

In der Debatte sprechen die Abg. DIⁱⁿ Fischer, Reheis, Mag. Wolf, Dr.ⁱⁿ Haselwanter-Schneider, Kirchmair, Dipl.-Päd. Demir, Federspiel, Reheis, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Zwölfer, Krumschnabel, LRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Palfrader und LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Baur.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Der Landtagspräsident:
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor



Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)

I.

Allgemeines

A.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der bisher im Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, geregelte Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 71/2017, einer vollständigen Neuorientierung unterzogen werden.

1. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Bereits im Titel soll die zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, zum Ausdruck kommen. Auch in den Zielbestimmungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben explizit normiert und soll damit den Maßstab für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz bilden. Menschen mit Behinderungen sollen durch einen Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in die Lage versetzt werden, ihre Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in gleichwertiger Weise wie Menschen ohne Behinderungen wahrzunehmen. Dem wird im vorliegenden Entwurf in zahlreichen Bestimmungen entsprochen.

2. Entstehungsprozess – Partizipation im Rahmen des sog. „Forumtheaters“:

Bei der Entstehung dieses Gesetzes wurde entsprechend der Entschliebung des Tiroler Landtags 523/14 vom 5. Februar 2015 der Versuch unternommen, den zentralen Grundsatz der Partizipation – entsprechend Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Empfehlung 11 des 1. Staatenberichts des Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 2. bis 13. September 2013 – zu leben. Dazu wurde die Methode des „Forumtheaters“ gewählt:

- Zu tirolweiten Informationsveranstaltungen wurden alle Leistungsbezieherinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz eingeladen. Bei diesen Veranstaltungen wurden Anregungen und Ideen für szenische Darstellungen gesammelt. Anhand dieser Ideen sollten die Problemlagen aufgezeigt und konkrete Vorschläge für das neue Gesetz erarbeitet werden. Diese Informationsveranstaltungen wurden auch dazu genutzt, freiwillige Schauspielerinnen für das Forumtheater zu gewinnen. Außerdem wurden bereits in diesen Veranstaltungen Meinungen und Positionen von Menschen mit Behinderungen zu einem neuen Gesetz eingeholt.
- Bei den Aufführungen des Forumtheaters haben Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung professioneller Theaterpädagoginnen mit szenischen Darstellungen die ausgewählten „Problemfelder“ sichtbar gemacht. Diese Szenen wurden einem breiten Publikum in ganz Tirol in mehreren Veranstaltungen gezeigt. Das Publikum, bestehend aus Menschen mit und ohne Behinderungen, erhielt dabei die Möglichkeit, die Szenen aktiv so zu verändern, dass Lösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten der dargestellten „Problemfelder“ erarbeitet wurden.
- In allen Aufführungen wurden weiters unmissverständlich und sehr deutlich die großteils bestehenden Vorbehalte, das häufig vorliegende Unverständnis und die weit verbreitete Unwissenheit der Bevölkerung zum Thema Behinderungen aufgezeigt. Diese Punkte verhindern eine uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Aus diesem Grund wurde insbesondere auch die zentrale Forderung nach Beratung und Bewusstseinsbildung im vorliegenden Entwurf (siehe dessen §§ 21 und 22) umgesetzt.

Neben der Information und Bewusstseinsbildung wurden im Rahmen des Forumtheaters auch mehrere Anregungen ausgearbeitet, die in die Ausarbeitung zahlreicher Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs eingeflossen sind, worauf nachfolgend jeweils Bezug genommen wird.

Ergebnisse des Forumtheaters, die nicht im vorliegenden Entwurf geregelt werden können, wurden zuständigkeitshalber (z.B. an andere Kostenträgerinnen) weitergeleitet bzw. sollen im Rahmen von

vollzugsverbessernden Maßnahmen (z.B. Schulungen für Mitarbeiterinnen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, verständlichere Schreibweise bei behördlichen Erledigungen, etc.) umgesetzt werden.

3. Wesentliche Neuerungen:

Der vorliegende Entwurf bringt in weiten Bereichen der Förderung von Menschen mit Behinderungen wesentliche Neuerungen.

a) Transparenz und Verbindlichkeit:

Seit dem Jahr 2012 wurde gemeinsam mit den Dienstleisterinnen und unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen ein Katalog mit einer Beschreibung der Leistungen und Qualitätsstandards erarbeitet. Insbesondere sieht ein Qualitätsstandard beispielsweise vor, dass von den Dienstleisterinnen eine Handlungsleitlinie hinsichtlich der Prävention von Gewalt und Missbrauch zu erstellen ist.

Durch die Verordnungsermächtigung in § 14 sollen die Festlegungen der Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen verbindlich werden und gleichzeitig klare und transparente Strukturen verankert werden für:

- die Erteilung von Betriebsbewilligungen,
- den Abschluss von Rahmenvereinbarungen,
- die behördliche Aufsicht.

Des Weiteren ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verordnungsermächtigung nach § 14 und jener für die Tarife nach § 46 gegeben.

Durch all diese Maßnahmen soll eine transparente, gleichberechtigte, planbare, qualitätsvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und den Dienstleisterinnen gewährleistet werden.

b) Einbindung von Betroffenen:

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, namentlich deren Art. 4 Abs. 3, ist die mehrfach im Entwurf verankerte Einbindung von Menschen mit Behinderungen hervorzuheben. So können Menschen mit Behinderungen von der Behörde zukünftig als Sachverständige im Rahmen der Beratung beigezogen werden. Auch der Einsatz von Peer-Beraterinnen bei der Ausübung der behördlichen Aufsicht wird möglich. Weiters erfolgt eine institutionalisierte Partizipation von Menschen mit Behinderungen über die neu zu schaffende Nutzerinnenvertretung.

c) Persönliches Budget:

Die neue Möglichkeit der Gewährung eines persönlichen Budgets trägt dem in der UN-Behindertenrechtskonvention eingeräumten Recht auf ein selbstbestimmtes Leben (Art. 19) sowie die Forderung nach De-Institutionalisierung Rechnung und berücksichtigt in dieser Hinsicht auch Ergebnisse des Forumtheaters. Ein diesbezügliches Pilotprojekt, das gemeinsam mit Betroffenen ausgearbeitet worden war, ist positiv verlaufen.

d) Mobil vor Stationär:

Zukünftig soll der Schwerpunkt im Ausbau der mobilen Unterstützungsleistungen von Menschen mit Behinderungen (Persönliche Assistenz, Mobile Begleitung und Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung) gesetzt werden, um Menschen mit Behinderungen verstärkt die Wahlfreiheit zwischen dem Wohnen im eigenen häuslichen Umfeld und dem Wohnen in stationären Einrichtungen zu ermöglichen. Um dies deutlich zu machen, wird auch die Nominierung eines entsprechenden Grundsatzes vorgeschlagen.

e) Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten:

Im Bewusstsein, dass eine vollständige und alternativlose Auflösung bestehender tagesstruktureller Angebote nicht zielführend und umsetzbar ist, und in Kenntnis der Stellungnahme des Bundes-Monitoringausschusses vom 24. März 2010 (Beschäftigungstherapien) soll der vorliegende Entwurf Voraussetzungen für verbesserte Möglichkeiten der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung schaffen. Die bisher strikten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit werden zugunsten einer flexiblen Regelung aufgelassen. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen zum einen UN-Behindertenrechtskonventionskonforme Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten zur Verfügung stehen und zum anderen mehr Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt integriert werden und einen eigenen Entgeltanspruch mit Sozialversicherungspflicht erhalten.

f) Klare Strukturierung der für Menschen mit Behinderungen zuständigen Stellen:

Ein Ergebnis des Forumtheaters war, dass es ein wesentlicher Anspruch der Menschen mit Behinderungen ist, Klarheit über Aufgaben und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Stellen, deren zentrale Tätigkeit in Verbindung mit Menschen mit Behinderungen steht, zu haben:

- Beratungsstellen werden als notwendig erachtet und sind im § 21 normiert. Die Beratungsstellen haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz und über die Zuständigkeiten für Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften zu informieren.
- Der Teilhabebeirat ist als ein ausschließlich die Landesregierung beratendes Gremium im § 47 verankert.
- Neu geschaffen wird im § 48 die Nutzerinnenvertretung: Diese nunmehr gesetzlich legitimierte Vertretung von und für Leistungsbezieherinnen soll in Verwirklichung des Grundsatzes der Partizipation bei der Weiterentwicklung, Veränderung oder Anpassung von Leistungen und Zuschüssen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen bzw. Gremien (z.B. Teilhabebeirat) mitwirken.
- Der für die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtete Tiroler Monitoringausschuss findet seine gesetzliche Grundlage im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005.

4. Subsidiarität:

Wie schon nach geltender Rechtslage sollen Leistungen und Zuschüsse der Behindertenhilfe auch weiterhin subsidiär zu gewähren sein. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot ebenso wie dem Umstand, dass „Behindertenhilfe“ seit jeher eine Querschnittsmaterie ist, die in unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen ist.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Ein finanzieller Mehraufwand wird durch die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz nicht entstehen.

Hierbei muss jedoch angemerkt werden, dass die bereits in Umsetzung befindlichen Tarife (Normkostentarife) zu einer allgemeinen Steigerung im Ausgabenbereich führen, welche jedoch bereits im Jahr 2016 mit Regierungsbeschluss genehmigt wurde.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vorhabensbezeichnung: Gesetz für die Behindertenhilfe des Landes Tirol

Laufendes Finanzjahr: 2018

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für das Land Tirol

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Personalkosten		295	603	615	627	640
Betriebliche Sachkosten		104	211	215	220	224
Kosten gesamt		399	814	830	847	864
	in VBÄ	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwand		5,64	5,64	5,64	5,64	5,64

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Personalkosten		15	31	32	32	33
Betriebliche Sachkosten		6	11	11	11	12
Kosten gesamt		21	42	43	43	45
	in VBÄ	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwand		0,55	0,55	0,55	0,55	0,55

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBA	2018	2019	2020	2021	2022
Beratungsaufwand Soz./Med-techn./Päd. Fachdienst	Land Tirol	B/b	4,00	187.285	382.061	389.703	397.497	405.447
SUMME	Gemeinden	B/b	1,00	46.821	95.515	97.426	99.374	101.362
Peer-Berater	Land Tirol	B/b	0,14	6.555	13.372	13.640	13.912	14.191
SUMME	Gemeinden	B/b	0,05	2.341	4.776	4.871	4.969	5.068
Wirtschaftl. Kontrolltätigkeit	Land Tirol	A/a	3,00	203.542	415.226	423.531	432.001	440.641
Beurteilung Behinderungen Arbeitsärzte	Land Tirol	A/a	-1,50	-101.771	-207.613	-211.765	-216.001	-220.321
SUMME	Gemeinden	A/a	-0,50	-33.924	-69.204	-70.588	-72.000	-73.440
				-135.695	-276.817	-282.354	-288.001	-293.761

	2018	2019	2020	2021	2022
GESAMTSUMME					
	310.850	634.133	646.816	659.752	672.947
Davon Land Tirol	295.611	603.047	615.107	627.410	639.958
Davon Gemeinden	15.239	31.087	31.709	32.343	32.990
VBA GESAMT					
	6,19	6,19	6,19	6,19	6,19
Davon Land Tirol	5,64	5,64	5,64	5,64	5,64
Davon Gemeinden	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand					
Körperschaft					
Land Tirol	2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	103.464	211.066	215.288	219.593	223.985
Gemeinden	5.333	10.880	11.098	11.320	11.546

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35 % berechnet. Nachdem das Vorhaben im Jahr 2018 erst mit 1.7. in Kraft treten soll, wurde für dieses Jahr nur die Hälfte des Aufwandes angenommen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

Im Folgenden werden die konkreten Ausführungen zum oben angeführten Personalaufwand dargestellt:

Mehraufwendungen:

Mehraufwendungen werden voraussichtlich ausschließlich durch einen erhöhten Bedarf an Personal des Landes und der Stadt Innsbruck entstehen:

- Durch die dringend notwendigen Beratungstätigkeiten sind die bestehenden Beratungsstellen des Landes sowie der Stadt Innsbruck auszubauen.

Durch die Änderung im Ermittlungsverfahren, dass nach diesem Gesetz Sachverständige – insbesondere auch Sozialarbeiterinnen – für die inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses (§ 30) heranzuziehen sind, ist mit einem Mehraufwand insbesondere deshalb zu rechnen, da für alle sozialpsychiatrischen Leistungen bisher eine Befassung durch Sachverständige, abgesehen von der Amtsärztin, nicht erfolgte.

Insgesamt wird daher hier mit einem Personalmehraufwand von insgesamt fünf VZÄ (Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst – B) gerechnet.

- Für Peer-Beraterinnen sollte zu Beginn im Rahmen eines Pilotprojektes ein Leistungszukauf z.B. auf Werkvertragsbasis (B) erfolgen. Das Ausmaß sollte insgesamt voraussichtlich nicht mehr als 300 Stunden umfassen. Bei positiver Evaluierung dieser Leistung könnte ein stufenweiser Ausbau bzw. könnten Fixanstellungen vorgenommen werden.
- Für die qualitativen wirtschaftlichen Kontrolltätigkeiten sowie zur Weiterentwicklung der Qualität ist in der für die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständige Organisationseinheit ein Personalaufwand von drei VZÄ (Administrative Expertin – A) vorzusehen.

Einsparungspotentiale:

- Durch die Bestimmung des § 29, wonach im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage Amtsärztinnen nur noch verpflichtend zur Beurteilung der Behinderungen und nicht mehr verpflichtend in jedem Verfahren eingebunden werden müssen, wird mit einem Einsparungspotential von zumindest zwei VZÄ (A) gerechnet.
- Durch die umfassende Beratung wird davon ausgegangen, dass die individuell zweckmäßigsten Leistungen bzw. Zuschüsse unter Ausschöpfung sämtlicher anders gesetzlich geregelter Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden. Aufgrund dieser von Beginn an individuell abgestimmten und zielgerichteten Beratung wird mit Minderausgabensegment und mit Mehreinnahmen in Kostenbeitragssegment gerechnet. Die Höhe ist dabei nicht seriös abschätzbar.
- Mehreinnahmen sind im Bereich der Kostenbeiträge durch den neu eingeführten § 25 (Rückstände aus Beitragsverpflichtungen) möglich.
- Zu einer weiteren möglichen Erhöhung auf Einnahmenseite könnte die Normierung des § 51 beitragen.

Kostenneutrale Änderungen:

- Als weitgehend kostenneutral wird die Normierung des Persönlichen Budgets bzw. die Normierung der Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten gesehen.
- Der Entfall von Einnahmen aus Kostenbeitragsvorschreibungen wird vorwiegend durch Umstrukturierungen in diesem Bereich kompensiert.
- Mit einem Personalmehraufwand beim Landesverwaltungsgericht ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Bereich der Hoheitsverwaltung nicht zu rechnen. Insbesondere durch die Verordnungsermächtigung im Kostenbeitragsbereich wird jener Bereich nunmehr klar und transparent geregelt, welcher bisher bei beinahe allen Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Gegenstand war.
- Der Personalaufwand für die neu einzurichtende Schlichtungsstelle lässt sich seriös nicht abschätzen, da es sich um eine neue Einrichtung handelt und keine Erfahrungswerte vorliegen, in wie weit diese von den betroffenen Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden wird. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Aufgaben der Vorsitzenden und der fachlich mit den Angelegenheiten der Behindertenhilfe befassten Person sowie die Kanzleiarbeiten von dem derzeit beschäftigten Verwaltungspersonal übernommen werden können und es sich bei der Einführung der Schlichtungsstelle um eine kostenneutrale Änderung handelt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziele):

Mit Abs. 1 wird zum einen das klare Bekenntnis des Landes Tirol zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck gebracht. Zum anderen soll die Wirkung der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüsse durch zusätzliche Initiativen zur Bewusstseinsbildung verstärkt werden. Das Zusammenspiel der Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz soll gemeinsam mit bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen zu einer inklusiveren, offeneren Gesellschaft beitragen. Auch im Rahmen des Forumtheaters hat sich die Notwendigkeit von bewusstseinsbildenden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung deutlich gezeigt.

Zentrale Zielsetzung und damit Maßstab für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz ist die selbstständige, selbstbestimmte, nicht diskriminierende, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Leistungen und Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn sie sowohl allgemein als auch im konkreten Einzelfall geeignet sind, diese Teilhabe zu stärken.

Damit wird gleichzeitig die Abgrenzung zu anderen, in Behinderungen begründeten Leistungen getroffen, die nicht auf Teilhabe, sondern auf Versorgung abzielen, wie etwa Pflegeleistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz.

Zu § 2 (Grundsätze):

Im Abs. 1 werden Grundsätze normiert, die auf alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz anzuwenden sind.

Mit der Festlegung der Erforderlichkeit und Geeignetheit von Leistungen und Zuschüssen im Abs. 1 lit. a wird auf der einen Seite die Individualität bei der Bemessung der Leistung bzw. des Zuschusses und auf der anderen Seite die Gültigkeit der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze zum Ausdruck gebracht.

Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft bedingt als Grundvoraussetzung Unterstützungsleistungen, die so lokal wie möglich angeboten werden. Da die Struktur der Gemeinden grundsätzlich eher kleinteilig ist und insbesondere in Tirol Klein(st)-Gemeinden dominieren, entspricht ein regionales Angebot vor allem bei stationären und ambulanten Leistungen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Sämtliche mobilen Leistungen und Zuschüsse sind ohnedies am häuslichen Umfeld ausgerichtet, womit ein gemeindenahes Angebot sichergestellt ist. Mit den Grundsätzen des Zugangs zu Information und Kommunikation (Abs. 1 lit. c), der Wahlfreiheit der Wohnform (Abs. 1 lit. e) und der angemessenen Mobilität (Abs. 1 lit. f) werden wesentliche Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19 bis 21) umgesetzt. Die Beibehaltung des breiten, bereits bestehenden Leistungsangebotes wird dadurch gewährleistet. Insbesondere soll es weiterhin Zuschüsse zu diversen technischen Hilfsmitteln, Mobilitätzuschüsse und persönliche Assistenz geben.

Gerade im Bereich der Behindertenhilfe kann es, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, etc., zu Veränderungen insbesondere von Methoden, Begleitsettings, und Leistungsangeboten kommen. Diese Dynamik und Flexibilität wird durch den Grundsatz der Bedachtnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse („state of the art“) im Abs. 1 lit. g zum Ausdruck gebracht.

Ein wesentlicher, auch im Forumtheater eingeforderter Ausdruck der Selbstbestimmung ist auch der Grundsatz der Antragsgebundenheit (Abs. 1 lit. h). Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden, welche Leistungen bzw. Zuschüsse sie beziehen wollen. Zwangsmaßnahmen oder Verfahren von Amts wegen würden diesem Anliegen entgegenstehen.

Der Grundsatz der Subsidiarität im Abs. 2 wird ähnlich der derzeitigen Bestimmungen im Tiroler Rehabilitationsgesetz normiert: er bezieht sich neben Rechtsvorschriften nunmehr auch auf statuarische oder vertragliche Regelungen. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen bzw. Zuschüsse nach diesem Gesetz dienen, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, stellen auf das Vorliegen etwa eines Urteils oder eines Haftungsanerkennnisses ab, wobei es für die Beurteilung der Subsidiarität insbesondere darauf ankommt, dass dem Menschen mit Behinderungen aus dem privatrechtlichen Anspruch tatsächlich geleistet wird.

Aufgrund der Erfahrungen des bisherigen Vollzuges wird explizit festgehalten, dass der Mensch mit Behinderungen sämtliche Möglichkeiten vor der Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses nach diesem Gesetz ausgeschöpft haben muss. Es soll daher keine „Wahlfreiheit“ geben, auf welcher (gesetzlichen) Grundlage eine Leistung bzw. ein Zuschuss beantragt wird. Beispielsweise können

Lohnkostenzuschüsse nach diesem Gesetz dann nicht gewährt werden, wenn der Mensch mit Behinderungen eine Einschätzung nach § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht vornehmen lässt und aufgrund dessen keine Unterstützung über das Bundesgesetz möglich ist.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist insbesondere in Bezug auf Leistungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes von Bedeutung. Zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt werden von der Behindertenhilfe des Landes Tirol Leistungen und Zuschüsse erbracht (insbesondere im Bereich der Arbeit-Tagesstruktur bzw. Arbeitsplatzzuschüsse), die durchwegs für Versicherte primär aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen sind bzw. erbracht werden können. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität gilt daher für Leistungen und Zuschüsse vor allem im beruflichen Bereich ein strenger Prüfmaßstab.

Für den Bereich des Gesundheitswesens wurden bislang vor allem medizinische Heilbehandlungen (Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie) für Menschen mit von Geburt an bestehenden Behinderungen geleistet. Dabei handelt es sich durchwegs um Leistungen, die für Versicherte aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen sind. Aufgrund dessen ist daher insbesondere bei der Gewährung von Therapien die Subsidiarität zu prüfen.

Da die Subsidiarität auch in anderen Gesetzen, wie z.B. dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, normiert ist, wird klargestellt, dass im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes im Einzelfall die Zuständigkeit anhand des Zwecks der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses zu beurteilen ist.

Ist also vorrangiger Zweck von Leistungen bzw. Zuschüssen die Unterstützung von alten Personen oder die Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten aufgrund einer überwiegenden Pflegebedürftigkeit, wobei der Aspekt der Teilhabe dabei vernachlässigbar gering ist, so sind diese Leistungen, wie z.B. mobile Dienste oder Pflegeheime, über das Tiroler Mindestsicherungsgesetz abgedeckt.

Im Abs. 3 wird die geltende Rechtslage beibehalten, wobei die Spezifizierung durch die in den letzten Jahren erfolgte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit eingeflossen ist. Mit Abs. 3 soll zudem klargestellt werden, dass bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen, und zwar sowohl im Rahmen der Hoheits- wie auch der Privatwirtschaftsverwaltung, besteht.

Der im Abs. 4 formulierte Vorrang der mobilen Leistungen richtet sich primär an die Planung der Behindertenhilfe des Landes Tirol, sodass bei der Planung von künftigen Angeboten insbesondere auch der Ausbau von mobilen Leistungen forciert werden soll. Aus Abs. 4 ist weder ein Anspruch auf eine mobile Leistung noch der Zwang, jedenfalls eine mobile Leistung in Anspruch nehmen zu müssen, ableitbar.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Für die Begriffsbestimmung des „Menschen mit Behinderungen“ (lit. a) wurde die neue Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1 zweiter Satz, Stand 2016) als Grundlage gewählt. Es soll dadurch § 1 Nachdruck verliehen werden, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Mit dieser Definition wird auch der Entschließung 286/15 des Tiroler Landtages vom 8. Oktober 2015 entsprochen.

Unter „langfristigen“ Beeinträchtigungen sind im Sinne dieses Gesetzes in Anlehnung an Regelungen anderer Länder bzw. des Bundes Beeinträchtigungen zu verstehen, deren Dauer sechs Monate übersteigt.

Der Begriff der „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ wird in der lit. b umfassend definiert. Zu unterscheiden ist allerdings zwischen der Teilhabe als solcher und den Möglichkeiten eines Gesetzes: Die Leistungen und Zuschüsse, die das Gesetz vorsieht, können nur bei der Überwindung von Barrieren, die die Teilhabe erschweren, unterstützen. Die Leistungen können jedoch nicht die Teilhabe jeder Person am gesellschaftlichen Leben herstellen. Die Aufzählung dieser Leistungen und Zuschüsse orientiert sich an der UN-Behindertenrechtskonvention, wobei nur jene Bereiche aufgenommen werden, die in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen und die nicht in anderen Gesetzen zu regeln oder bereits geregelt sind.

Zu lit. c („Peer-Beraterin“) ist festzuhalten, dass neben der eigenen Betroffenheit auch eine spezifische Ausbildung notwendig ist, um Beratungstätigkeiten als Peer-Beraterin ausüben zu können.

Unter „häuslichem Umfeld“ (lit. d) ist grundsätzlich der gewöhnliche Wohnort des Menschen mit Behinderungen zu verstehen.

Die lit. i enthält Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Einkommensbegriff für Zwecke des vorliegenden Entwurfs. Neben der Berechnung von Kostenbeiträgen ist der Einkommensbegriff auch für die Berechnung der Höhe der Zuschüsse nach § 20 von Bedeutung.

Unter den „wiederkehrenden Einkünften“ (Z 1) sind die Einkunftsarten des Einkommenssteuergesetzes (§ 2 EStG) zu verstehen. Auch regelmäßige Zulagen und Zuschüsse (z.B. Überstundenpauschale, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, etc.) werden als wiederkehrende Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes gewertet. Unregelmäßig bzw. schwankend anfallende Einkommensbestandteile (z.B. Zulagen für Nachtdienste, Überstunden, etc.) sind im Fall zu mitteln, sodass eine durchschnittliche Einkommenssituation festgestellt werden kann. Die Berechnung von Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft erfolgt in Anlehnung an die Wohnbauförderungsrichtlinie unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bürgerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von monatlich 360,- Euro zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen. Bei der Berechnung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird – wiederum in Anlehnung an die Wohnbauförderungsrichtlinie – das Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG zuzüglich den bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, der Werbungskostenpauschale und der Sonderausgaben und abzüglich der gewinnerhöhend aufgelösten Beträge eines Gewinnfreibetrages und der Einkommenssteuer ermittelt.

Unter den „staatlichen Leistungen und Versicherungsleistungen“ (Z 2) sind insbesondere folgende Leistungen zu verstehen: Kranken-, Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Wochengeld, Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen der Mindestsicherung. Unter den „sonstigen Leistungen“ sind Einkünfte aus vorwiegend privaten, verbindlich festgelegten Vereinbarungen zu verstehen (z.B. testamentarisch verfügt, schriftlich vereinbart, etc.). Zu den Einkünften aus „Versicherungsleistungen“ zählen sowohl Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen als auch aus privaten Versicherungen, wie beispielsweise Lebensversicherungen, Prämienpensionen, etc. bei denen eine monatliche Auszahlung möglich ist.

Analog zu den Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sollen auch in diesem Gesetz Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern bzw. Enkelkindern nicht zur Berechnung des Einkommens herangezogen werden (Z 3).

Nicht zum Einkommen zählen unter anderem Entschädigungszahlungen, wie etwa Opferentschädigungen oder Schmerzensgeld. Die nicht zum Einkommen zählenden Einkünfte, die der Abfederung erschwerter Lebensumstände dienen, sind beispielsweise: Kinderzulagen, Familienbeihilfe, Pflegegeld, Stipendien und Studienbeihilfen, und dergleichen. Nicht als Einkommen zählen darüber hinaus auch Zuwendungen, welche eine Person für die Pflege einer nahen Angehörigen zu Hause von dieser aus ihrem Pflegegeld erhält, wobei sich der Kreis der nahen Angehörigen an den entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes orientiert.

Sehr wohl zum Einkommen zählen jedoch sonstige Vergünstigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Pendlerpauschale) oder die seitens der Dienstgeberin ohne gesetzliche Verpflichtung gewährt werden (z.B. Fahrtkosten- oder Essenszuschuss).

Zu § 4 (Anspruchsvoraussetzungen):

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben im Vergleich zur geltenden Rechtslage im Wesentlichen gleich.

Eine Änderung gibt es jedoch im Abs. 1 lit. c, worin klargestellt wird, dass in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes auch der dauernde Aufenthalt in Tirol eine Anspruchsberechtigung begründet. Damit sollen vor allem jene Fälle künftig mitumfasst werden, bei denen der Status „obdachlos“ laut Zentralem Melderegister (ZMR) vorliegt. Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug ist bekannt, dass dieser Personenkreis vorwiegend Unterstützungsleistungen im sozialpsychiatrischen Bereich zur Stabilisierung in Anspruch nimmt. Der Status „obdachlos“ laut ZMR begründet auch die örtliche Zuständigkeit (§ 26 Abs. 5).

Eine weitere Klarstellung erfolgt im Abs. 1 lit. c, wonach die Zuständigkeit des Landes Tirol auch dann gegeben ist, wenn aufgrund der Inanspruchnahme einer Leistung nach diesem Gesetz der Hauptwohnsitz in einer außerhalb von Tirol liegenden Einrichtung der Behindertenhilfe begründet wird; vgl. dazu im Übrigen auch § 41 Abs. 2. Gerade bei sehr fachspezifischen Angeboten, selten auftretenden Behinderungen oder aufgrund der Grenznähe ist es notwendig, immer wieder auf Angebote außerhalb Tirols zurückzugreifen, um eine adäquate, individuelle Unterstützung zu gewährleisten. Derartige Regelungen sind auch in den Behindertenhilfegesetzen anderer Bundesländer gleich oder ähnlich vorgesehen. Eine Kostenausweitung ist durch diese Bestimmung daher nicht zu erwarten.

Zentrales Element der nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährten Leistungen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, weshalb in Abs. 1 lit. d bewusst die tatsächliche Stärkung der Teilhabe verankert wurde. Klargestellt wird, dass auch die weitere

Aufrechterhaltung von Fähigkeiten und Möglichkeiten des Menschen mit Behinderungen als Stärkung der Teilhabe gelten kann.

Von der bisherigen „Rehabilitationsfähigkeit und Rehabilitationswilligkeit“ soll zugunsten einer klareren Formulierung (Abs. 1 lit. e) Abstand genommen werden. Dabei soll insbesondere zum Ausdruck kommen, dass auf die individuellen Fähigkeiten bei der Mitwirkung abzustellen ist. Von der Mitwirkung sind jedoch nur jene Bereiche umfasst, die im Einflussbereich des Menschen mit Behinderungen liegen, wie z.B. das Wahrnehmen von vereinbarten Terminen. Außerhalb des Einflussbereiches liegende Umstände, wie z.B. die fehlende Einkommensbekanntgabe einer dem Menschen mit Behinderungen zu Unterhalt verpflichteten Person, dürfen nicht zu einer Ablehnung der Leistung bzw. des Zuschusses führen. Weiters haben die Behörden vor einer Ablehnung die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für den Erhalt der benötigten Informationen, insbesondere nach § 32, auszuschöpfen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage neu hinzugekommen sind die Bestimmungen in Abs. 2 lit. h und i, zur Umsetzung der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. 2016 Nr. L 132, S. 21.

Forscherinnen sind nach Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2016/801/EU Drittstaatsangehörige, die über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der dieser Drittstaatsangehörigen den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und von einer Forschungseinrichtung ausgewählt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen werden, um eine Forschungstätigkeit, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, auszuüben. Au-pair-Kräfte sind nach § 49 Abs. 8 ASVG Personen, die (unter anderem) im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses Kinder einer Gastfamilie betreuen. Damit sind sie in Österreich als in einem Beschäftigungsverhältnis stehend zu betrachten. Studentinnen sind nach Art. 3 Z 3 der Richtlinie (EU) 2016/801 Drittstaatsangehörige, die an einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von diesem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zertifikat oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder eines Pflichtpraktikums. Praktikantinnen sind nach Art. 3 Z 5 der Richtlinie 2016/801/EU Drittstaatsangehörige, die über einen Hochschulabschluss verfügen oder die in einem Drittland ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt, und die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um sich im Rahmen eines Praktikums Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen. Praktikantinnen stehen dann in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines Lohn- oder Gehaltsverhältnisses ausüben. Nach der Judikatur des EuGH zu Art. 45 AEUV stellt das Vorliegen einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses dar (*Windisch-Graetz* in Mayer (Hrsg): EUV und AEUV, Art. 45, Rz 10). Erhalten sie hingegen nur ein Taschengeld, so besteht kein Beschäftigungsverhältnis.

Im Hinblick auf Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2016/801/EU in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2011/98/EU ergibt sich ein Umsetzungsbedarf im Bereich des Tiroler Teilhabegesetzes, weil es sich bei den nach diesem Gesetz gewährten Leistungen bzw. Zuschüssen um Leistungen bei Invalidität im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 handelt, hinsichtlich deren nach den zitierten Richtlinienbestimmungen Anspruch auf Gleichbehandlung besteht.

Zum 2. Abschnitt (Leistungen):

Zu den §§ 5 bis 14 (Leistungskatalog und Leistungsarten):

Seit dem Jahr 2012 wurden die bestehenden Leistungen der Behindertenhilfe des Landes Tirol gemeinsam mit den Dienstleisterinnen und unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen beschrieben und in Gruppen zusammengefasst. Ausgehend davon umfassen die §§ 6 bis 13 das bestehende, tatsächlich vom Land Tirol finanzierte Leistungsangebot. Mit der nunmehr klaren Normierung dieser Leistungen werden jene Unklarheiten hinsichtlich des Leistungsspektrums, die im Tiroler Rehabilitationsgesetz bestanden haben, beseitigt. Dies gilt insbesondere für den Bereich Wohnen (§ 12), der nunmehr explizit geregelt werden soll. Auch der Bereich Arbeit-Tagesstruktur, in welchem aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Pilotprojekte für neue Leistungen durchgeführt wurden, wird unter Berücksichtigung dieser Pilotprojekte umfassend und entsprechend dem tatsächlichen bereits vom Land Tirol finanzierten Leistungsspektrum geregelt, wie etwa die Inklusive Arbeit (§ 11 Abs. 2 lit. g).

Zu den Therapien und psychologischen Behandlungen (§ 8) wird angemerkt, dass diese Leistungen grundsätzlich primär Leistungen der Sozialversicherungen sind. Eine eingehende Prüfung der Subsidiarität ist hier deshalb unumgänglich.

Gerade im Hinblick auf Therapien sind daher ko-finanzierte Projekte (§ 46 Abs. 3) zwischen dem Land Tirol und den Sozialversicherungsträgern als klientenorientierter, unbürokratischer und effektiver Lösungsansatz zielführend.

Explizit festzuhalten ist ferner, dass die Leistung „psychologische Behandlung“ nach § 8 Abs. 2 lit. d Psychotherapien nicht umfasst, da diese ausschließlich eine Leistung der Sozialversicherungsträger ist. Die Deckelung der Leistungen ist vor allem darin begründet, dass es sich im Fall der psychologischen Behandlungen um Kurzzeitinterventionen handelt, die höchstens einmal verlängert werden können sollen.

Die Leistung des § 9 Abs. 2 lit. f entspricht im Wesentlichen der bereits nach § 8 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gewährten Leistung „Häuslicher Unterricht“. Zur Klarstellung, dass es sich im Rahmen der nach diesem Gesetz gewährten Leistung nicht um „Häuslichen Unterricht“ im Sinne des § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 handelt, soll diese Leistung „Hausunterricht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche“ genannt werden. Die Leistung „Hausunterricht“ kann bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen darüber hinaus von der zuständigen Stelle nach § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit wurde. Für die Gewährung der Leistung „Hausunterricht“ ist ausschließlich auf die allgemeine Schulpflicht nach dem Schulpflichtgesetz abzustellen, nicht jedoch auf Schultyp (z.B. Volksschule, Neue Mittelschule, etc.) oder Schulerhalter (z.B. Bund, Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, etc.).

Hinsichtlich der Leistungen nach § 10 ist festzuhalten, dass ausschließlich das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Leistungsangebot einer rechtlichen Grundlage zugeführt werden soll.

Bei der Leistung „Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche“ (§ 10 Abs. 1 lit. a) handelt es sich um die Tagesbetreuung in der Landessonderschule Kramsach, im Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, vom Verein St. Raphael (St. Raphael Internat und Tagesheim für sehbehinderte Kinder) für die Landesblinden- und -sehbehindertenschule, sowie in der Einrichtung des SLW, dem Elisabethinum. Die Leistung „Internat“ (§ 10 Abs. 1 lit. b) umfasst ebenso nur die Leistungen der genannten Dienstleisterinnen.

Die Leistung „Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ (vgl. § 10 Abs. 1 lit. c) beschreibt ausschließlich das Angebot der Einrichtung „Space“ der Dienstleisterin pro mente Tirol.

Im Sinn der Inklusion und wegen des Charakters als Querschnittsmaterie sollen generell Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, die aufgrund familiärer Schwierigkeiten nicht mehr im eigenen Familienumfeld wohnen können, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Wohnformen ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen widerspricht dem Bestreben dieses Gesetzes, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, welche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wohnen, können zusätzlich behinderungsspezifische Leistungen, wie insbesondere Hilfsmittel, Therapien, etc., welche von der Behindertenhilfe des Landes Tirol finanziert werden, in Anspruch nehmen.

In § 11 wird ein breites Angebot von tagesstrukturellen Leistungen aufgezählt. Insbesondere die Leistungen zur Berufsvorbereitung (Abs. 2 lit. a und lit. e), „Inklusive Arbeit“ (Abs. 2 lit. g) und „persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ (Abs. 2 lit. h) zielen primär auf Erreichung bzw. Erhaltung einer Beschäftigung am offenen Arbeitsmarkt ab. Durch dieses nunmehr breite Angebot haben Menschen mit Behinderungen eine größere Wahlmöglichkeit eine ihren individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Bedürfnissen entsprechende Leistung zu wählen. Damit wird auch einer Forderung nachgekommen, welche im Rahmen des Forumtheaters mehrfach von Menschen mit Behinderungen geäußert wurde.

Mit der Regelung der Personenbeförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den beiden in § 13 genannten Fällen soll die bestehende Praxis zu § 8 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes fortgeführt und konkretisiert werden. Die Gewährung der Leistung ist an die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen gebunden, wobei gewährleistet sein soll, dass diese im Fall des Besuchs eines Internats (§ 10 Abs. 2 lit. b) nur gewährt wird, falls sich die Einrichtung außerhalb des Wohnortes befindet. Für die Personenbeförderung in Zusammenhang mit dem Besuch einer Integrationsgruppe in einer Integrationsgruppe in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 6 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz wird grundsätzlich an den Wohnort angeknüpft, wobei die Leistung lediglich dann zusteht, wenn sich die Integrationsgruppe nicht in einem Kindergarten desselben Wohnortes bzw.

im Falle von Sprengelteilungen (wie z.B. in der Landeshauptstadt Innsbruck) es sich nicht um den wohnortnächsten Kindergarten handelt. Diese Leistung gebührt nicht Kindern in Kinderbetreuungsgruppen, denen Stützstunden nach § 18 des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes genehmigt werden. Diese Maßnahme des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes ist in jedem Kindergarten zugänglich, weshalb es in diesen Fällen nicht zu längeren Anfahrten kommen kann und daher eine Leistung nach diesem Gesetz wie bisher nicht gebührt.

Der Abs. 2 lit. b soll auf besonders berücksichtigungswürdige familiäre Umstände Bedacht nehmen, etwa Familien mit mehreren Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, in denen die gesamte Kinderbetreuung durch einen Elternteil bewerkstelligt wird. Nachdem Eltern von Kindern ohne Behinderungen die Beförderung ihrer Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich selbst zu bewerkstelligen haben, wird hier eine besonders genaue Prüfung erforderlich sein. Das Vorliegen von Behinderungen ist für sich alleine noch kein Grund für die Gewährung einer Leistung nach dieser Bestimmung. Insbesondere soll es aufgrund dieser Bestimmung nicht möglich sein, dass etwa Kosten mit dem Argument übernommen werden, weil aus pädagogischen Gesichtspunkten ein wohnortferner bzw. gemeindefremder Kindergarten für die Kindergartenbetreuung ausgewählt wurde.

Von der Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Abs. 2 lit. c) wird jedenfalls dann auszugehen sein, wenn dies über eine entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz vermerkt ist.

Die Beförderung muss darüber hinaus durch einen befugten Personenbeförderer erfolgen (Abs. 2 lit. d). Darunter fallen beispielsweise Beförderer des Mietwagengewerbes, da dies auch zur Durchführung von Schüler- und Krankentransporten befähigt, ferner die Voraussetzungen, die etwa für einen Schülertransport gelten (§ 106 Abs. 10 Kraftfahrzeuggesetz 1967).

Nach Abs. 3 können Vereinbarungen zur Abrechnung mit dem Land Tirol abgeschlossen werden, wobei sich die Höhe nach den für jedes Schuljahr festgelegten Regelbeförderungspreisen bzw. Tarifen für Fahrpreissätze im Kraftfahrlinienverkehr orientieren soll.

In den §§ 5 bis 13 soll somit das Leistungsspektrum der Behindertenhilfe des Landes Tirol gesetzlich verankert werden. Die Details der Leistungen (Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards) sollen aufgrund ihrer spezifischen Differenzierung über die Verordnung bzw. Richtlinie nach § 14 geregelt werden. Derartige Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards wurden im Rahmen des Transparenzprozesses vom Land Tirol gemeinsam mit Dienstleisterinnen ausgearbeitet. Die Qualitätsstandards werden dabei in Struktur-, Prozess- und Ergebnisstandards eingeteilt. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Gesetzes sind folgende Standards festgelegt:

Strukturstandards:

- Infrastruktur (z.B. die maximale Größe von Wohneinrichtungen)
- Leitprinzipien und Konzept
- Organigramm, Stellen- und Funktionsbeschreibungen
- Mitbestimmungsstruktur für Nutzerinnen
- Mitarbeiterinnenstruktur
- Kommunikationsstruktur (intern/extern)
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Handlungsleitlinie – Umgang mit Gewalt

Prozessstandards:

- Auswahl- und Aufnahmeprozess
- Dienstleistungsvereinbarung
- Einbeziehung der Nutzerinnen in die Gestaltung der individuellen Unterstützung
- Dokumentation
- Beendigung der Dienstleistung
- Einschulung neuer Mitarbeiterinnen
- Mitarbeiterinnen-Fortbildung
- Reflexion professioneller Praxis
- Datenschutz

Ergebnisstandards:

- Erhebung und Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität

Im Sinn der Entwicklung der Leistungen handelt es sich bei der obigen Aufzählung um eine demonstrative Nennung des Ist-Standes. Die Qualitätsstandards können daher bei Bedarf verändert oder erweitert werden.

Die Leistungsbeschreibungen und oben angeführten Qualitätsstandards wurden durch die Ergebnisse des Forumtheaters bestätigt: Von Menschen mit Behinderungen wurden als wesentliche Forderungen und Wünsche beispielsweise die Wahrung der Privatsphäre (Bestätigung der vereinbarten Infrastrukturstandards), die Qualifikation und Supervision der Mitarbeiterinnen der Dienstleisterinnen (Bestätigung der vereinbarten Mitarbeiterinnenstruktur und Standards über die Reflexion über die professionelle Praxis, Mitarbeiterinnen-Fortbildung) und die Bildung von Interessensvertretungen bei Dienstleisterinnen (Bestätigung des Standards für die Mitbestimmungsstruktur für Nutzerinnen) genannt.

Mit der Ermächtigung in § 14 soll daher der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass diese durch den Transparenzprozess geschaffenen und durch das Forumtheater bestätigten Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards rechtlich verbindlich umgesetzt werden. Gleichzeitig wird so die nötige Flexibilität gewährleistet, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Paradigmenwechsel, etc., die Anpassungen von Leistungen oder Standards bedingen, möglichst rasch umsetzen zu können.

Unter den in § 14 Abs. 3 genannten betroffenen Dienstleisterinnen sind jene zu verstehen, die die jeweilige Leistung erbringen. Das Anhörungsrecht in Zusammenhang mit der Erlassung der Verordnung bzw. der Richtlinie nach § 14 soll den Transparenzprozess in Zusammenhang mit der Erarbeitung des Teilhabegesetzes fortführen.

Zum 3. Abschnitt (Zuschüsse):

Zu § 15 (Arten von Zuschüssen):

Der Abs. 1 umfasst jene Zuschüsse, welche bereits nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt werden.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 1 lit. f und Abs. 2, mit welchen die Möglichkeit geschaffen wird, Leistungen nach diesem Gesetz auch in Form eines Zuschusses als „persönliches Budget“ zu erhalten. Derzeit läuft bereits ein Pilotprojekt, in dem das „persönliche Budget“ im Leistungsbereich „Persönliche Assistenz“ und „mobile Begleitung“ erprobt wird. Da für die anderen Leistungsbereiche noch jegliche Erfahrungswerte fehlen, wird diese Bestimmung in § 5 Abs. 2 bewusst als „kann“-Bestimmung formuliert.

Das „persönliche Budget“ soll wesentlich zur Deinstitutionalisierung beitragen, aber auch die Grundsätze der Selbstbestimmung und des Empowerments unterstützen, welche zentrale Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention sind. Über die Richtlinie nach § 15 Abs. 2 werden Details des persönlichen Budgets geregelt, im Besonderen soll über die Ermächtigung im Abs. 2 lit. d die Differenzierung zwischen Arbeitgeber- und Dienstleistermodell ermöglicht werden.

Zu § 16 (Arbeitsplatzzuschüsse):

Über § 16 soll die derzeit nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz abgewickelte Leistung der Lohnkostenzuschüsse abgebildet werden. Insbesondere soll jedoch auch eine gesetzliche Grundlage für die Leistung „Inklusive Arbeit“ (§ 11 Abs. 2 lit. g) geschaffen werden.

Nachdem der Bereich „Arbeit“ verfassungsrechtlich größtenteils in die Zuständigkeit des Bundes fällt, muss in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Subsidiarität besonders berücksichtigt werden. Lohnkostenzuschüsse seitens des Bundes werden nur im Fall des Vorliegens der Einstufung als „begünstigte Behinderte“ nach den Bestimmungen der §§ 2 und 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes finanziert. Die Zuständigkeit des Landes zur Gewährung von Arbeitsplatzzuschüssen wird bei Weigerung einer Person, diese Einstufung vornehmen zu lassen, noch nicht begründet.

Zu § 17 (Ersatz von Fahrtkosten):

Die bisherige Regelung (§ 19 Tiroler Rehabilitationsgesetz) wird grundsätzlich beibehalten. Zu betonen ist, dass nach § 17 nur die objektiv und subjektiv notwendigen Fahrtkosten ersetzt werden können. Objektiv notwendig sind jene Fahrtkosten, die entstehen um eine gewährte Leistung bzw. einen Zuschuss überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Eine subjektive Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn der Mensch mit Behinderungen aufgrund seiner individuellen Situation auf einen Transport angewiesen ist, weil ihm z.B. eine kurze Fußstrecke nicht zumutbar wäre. Da somit jedenfalls eine individuelle Prüfung der Notwendigkeit zu erfolgen hat, wird von einer gesetzlichen Mindestentfernung für die Gewährung

von Fahrtkosten bewusst abgesehen. Klargestellt wird im Abs. 2, dass auch die Fahrtkosten einer Begleitperson umfasst sind, wenn eine solche im Einzelfall notwendig ist und diese nicht durch andere Begünstigungen, insbesondere von öffentlichen Verkehrsunternehmen, abgedeckt ist.

Der Grundsatz der Subsidiarität findet auch im Abs. 3 seinen Niederschlag. Zum einen sind in Leistungen nach diesem Gesetz bereits Fahrtkosten über den den Dienstleisterinnen gewährten Tarif abgedeckt. Zum anderen bestehen hinsichtlich Fahrtkosten Vergünstigungen von staatlicher und privater Seite, so insbesondere der Anspruch auf Pendlerpauschale bzw. Fahrtkostenzuschüsse seitens der Dienstgeberinnen oder die Einrichtung eines Werksverkehrs wie z.B. bei geschützten Werkstätten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Derartige Vergünstigungen sind bei der Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse nach diesem Gesetz jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Mindestgrenze im Abs. 3 lit. c von monatlich 10,- Euro wird deshalb eingezogen, da die Finanzierung von Kleinstbeträgen Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Einkommenssituation durchaus zumutbar ist. Der Verwaltungsaufwand für derartige Kleinstbeträge steht darüber hinaus in keinem Verhältnis zur Höhe der Unterstützungsleistung.

Zu § 18 (Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten):

Bereits bisher wurden Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistentinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt. Insbesondere durch die in § 27 Abs. 3 vorgesehene Antragstellung durch den Schulerhalter soll das Verfahren nunmehr für die betroffenen Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vereinfacht werden.

Zu § 19 (Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten):

Bereits bisher wurden Zuschüsse zu den Lohnkosten des Begleitpersonals in Kinderbetreuungseinrichtungen, welche durch die gesetzlich vorgeschriebene höhere Qualifizierung des Begleitpersonals bedingt sind, nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt. Für die Zuschüsse nach § 19 ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a nicht relevant, vielmehr wird direkt an das Vorliegen einer Integrationsgruppe gemäß § 2 Abs. 6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes angeknüpft. Durch die Anlehnung an die Fördermodalitäten nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz soll bewusst der bisherigen Stigmatisierung der betroffenen Familien entgegengewirkt werden, darüber hinaus wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und mehr Transparenz insbesondere für die Erhalter von Kindergärten erreicht.

Zu § 20 (Sonstige Zuschüsse):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung im § 15 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes.

Zum 4. Abschnitt (Beratung, Bewusstseinsbildung):

Zu den §§ 21 und 22:

Im Rahmen des Forumtheaters wurde die Notwendigkeit von Beratungsstellen als wesentliches Anliegen von Menschen mit Behinderungen artikuliert. Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmung über die Beratungsdienste besteht bereits eine flächendeckende Infrastruktur an den Bezirksverwaltungsbehörden. Beim Forumtheater hat sich jedoch gezeigt, dass diese Dienste wenig bekannt waren und kaum in Anspruch genommen wurden. Dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass das dort eingesetzte Personal vorwiegend als Sachverständige bei Ermittlungsverfahren für die Leistungsgewährung herangezogen wurde und daher für regelmäßige, ausführliche Beratungstätigkeiten weniger Zeit zur Verfügung stand. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit von Informations- und Beratungsdiensten, die sich in allen Veranstaltungen des Forumtheaters klar manifestiert hat, soll daher die bestehende Struktur ausgebaut, intensiviert und verbessert werden. Dabei soll auch der Aspekt der Peer-Beratung mitberücksichtigt werden. Diese Beratungsstellen sollen Betroffenen und deren Angehörigen einen Überblick über das gesamte Spektrum an Leistungen und Zuschüssen geben und Hilfestellung in Zusammenhang mit der Stellung von Anträgen nach diesem Gesetz geben. Darüber hinaus können auch andere staatliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderungen aufgezeigt werden. Beispielsweise könnte hier bei Bedarf über Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Ausstellung von Behindertenausweisen und Parkausweisen, Zuschüsse des Sozialministeriumservice, etc. informiert werden. Ferner können Betroffene an die zuständigen Stellen, einschließlich der Fachberatungsstellen wie z.B. ÖZIV Tirol, das Netzwerk Selbstvertretung (WIBS), oder den Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol verwiesen werden.

Ebenfalls ist aus dem Forumtheater hervorgegangen, dass die Bevölkerung mehr über das Thema Behinderungen erfahren sollte, um dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention nach einer inklusiven Gesellschaft gerecht werden zu können. Zu diesem Zweck hat das Land Tirol insbesondere Informationsmaterialien, wie z.B. geeignete Broschüren, aufzulegen. Eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zum Thema Behinderungen kann beispielsweise durch mediale Berichte, entsprechende Gestaltung und Informationsaufbereitung der Website des Landes Tirol, Veranstaltungen, etc. erfolgen. Derartige Maßnahmen bzw. Aktionen sollen unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Zum 5. Abschnitt (Beitragsverpflichtungen):

Zu den §§ 23 und 24 (Kostenbeiträge):

Im 5. Abschnitt werden alle Regelungen für Beitragsverpflichtungen von Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen zu Unterhalt verpflichteten Personen zusammengefasst geregelt. Allgemein sollte im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit die Beitragsvorschreibung gleichzeitig mit Gewährung der Leistung erfolgen.

Allen Bestimmungen ist gemein, dass bei der Bemessung des Beitrages auf das Ausmaß der Leistung Bezug genommen wird. Dies bedeutet, dass Beitragspflichten dann angepasst werden müssen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine quantitative Änderung bei der bezogenen Leistung eintritt.

Neben den entsprechenden Verordnungs- und Richtlinienermächtigungen, mit welchen transparente Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen, wird auch die bereits bestehende Differenzierung zwischen hoheitlich vorgeschriebenen, an das Land Tirol zu zahlenden Kostenbeiträgen (§ 23) und den privatrechtlich vorgeschriebenen Kostenbeiträgen an die Dienstleisterin (§ 24) beibehalten.

Darüber hinaus werden die in § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), § 185 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), § 173 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), § 121 Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) sowie in § 13 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) vorgesehenen Legalzessionen, bei denen die Ansprüche auf Zahlungen (Pflegegeld, Rente) von Gesetzes wegen auf den Kostenträger Land Tirol übergehen, normiert. Damit wird klargestellt, dass diesbezüglich keine Vorschriften des Landes Tirol erfolgen.

Insbesondere soll durch die Bestimmungen der §§ 23 und 24 eindeutig festgelegt werden, für welche Leistungen Kostenbeiträge von den Menschen mit Behinderungen bzw. diesen zu Unterhalt verpflichteten Personen zu erbringen sind. Bewusst Abstand genommen wird – wie bisher – von der Verschreibung von Kostenbeiträgen für mobile Leistungen im Kinder- und Jugendbereich.

Die Verschreibung von Kostenbeiträgen bei der Leistung „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ (§ 11 Abs. 2 lit. d) hat sich aufgrund der sehr unregelmäßigen Inanspruchnahme nicht bewährt. Der Verwaltungsaufwand stand hierbei in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Durch die geplante Verschreibung eines Kostenbeitrags für die Leistung „Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management“ (§ 6 Abs. 2 lit. d) unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistung „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ (§ 11 Abs. 2 lit. d) wird eine kostenneutrale, verwaltungsvereinfachende Umstellung bewirkt.

Mit den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 4 werden Rahmenbedingungen geschaffen, durch die einkommensschwache Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Kostenbeiträge entlastet werden sollen. Vor allem soll damit ein Anreiz für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch wenn diese nur in einem geringen Umfang möglich sein sollte.

Klarzustellen ist, dass Menschen mit Behinderungen bei einem (geringfügigen) Einkommen aus anderen Einkunftsarten als Erwerbstätigkeit, z.B. Unterhaltszahlungen, sehr wohl aus diesem einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Nur wenn der Mensch mit Behinderungen kein Einkommen oder ein Einkommen in der Höhe eines Einkommens einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG aus anderen Einkunftsarten als Erwerbstätigkeit bezieht, ist zusätzlich von jener Unterhaltsverpflichteten, die im gleichen Haushalt lebt (somit ihren Unterhalt als Naturalunterhalt leistet), ein Kostenbeitrag im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung zu leisten. Leistungen, für welche grundsätzlich ein Kostenbeitrag vorgeschrieben werden kann, entlasten jene Person, welche den Naturalunterhalt leistet. Deshalb ist eine Verschreibung eines Kostenbeitrages für die Person, die den Naturalunterhalt leistet, unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Leistung gerechtfertigt.

Der Ausgangsbetrag für die Bemessung eines Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung in § 23 Abs. 4 orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Aufwertungszahl jährlich für 1. Jänner bis 31. Dezember festzusetzen.

Durch § 23 Abs. 7 soll ein Ermessensspielraum geschaffen werden, um bei besonderen sozialen Härtefällen nach eingehender Prüfung Kostenbeiträge reduzieren oder ganz von ihrer Vorschreibung absehen zu können. Diese besondere Situation könnte beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen: alleinerziehende Person bei unbekanntem Aufenthalt, Tod oder Unkenntnis des anderen Elternteils, ausständige Unterhaltszahlungen, gerichtlich genehmigte Exekutionen, mehrere beeinträchtigte Personen im gleichen Haushalt, etc. Hohe finanzielle Belastungen für sich stellen keinen Härtefall im Sinne dieses Gesetzes dar.

Zu § 24 ist festzuhalten, dass es für jene Leistungen, für welche ein Kostenbeitrag an die Dienstleisterin zu leisten ist, zu keiner Veränderung des bisherigen Vollzugs kommt. Die Dienstleisterinnen waren bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Einbringlichmachung der Kostenbeiträge verantwortlich. Das Land Tirol erfährt dadurch keinerlei Nachteile, da die Abrechnung der Leistungen jedenfalls nur unter Abzug des individuell festgesetzten Kostenbeitrages erfolgt. Derartige Festlegungen sollen auch in den Rahmenvereinbarungen nach § 42 ihren Niederschlag finden.

Sollte eine der normierten Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden, so sind die Bestimmungen über die Beitragsverpflichtungen sinngemäß anzuwenden.

Zu § 25 (Rückstände aus Beitragsverpflichtungen):

Durch die Bestimmung des § 25 wird eine bisherige Unklarheit im Tiroler Rehabilitationsgesetz geklärt. Bislang bestand die Unsicherheit, ob geringe oder fehlende Kostenbeitragsvorschreibungen aufgrund unterlassener Anzeige rückwirkend vorgeschrieben bzw. erhöht werden können. Durch die Neuregelung wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Zudem wird sichergestellt, dass Personen, die ihrer Anzeigepflicht nachkommen, nicht schlechter gestellt sind, als Personen, die dies unterlassen haben.

Bei unwahren Angaben, Verschweigen oder Verletzung der Anzeigepflicht betreffend Kostenbeiträge an das Land Tirol soll es möglich sein, den daraus entstandenen Rückstand bzw. Differenzbetrag nachträglich vorzuschreiben. Klargestellt wird damit, dass auch nicht oder zu gering vorgeschriebene Kostenbeiträge als Rückstände im Sinn des § 25 gelten. Die Vorschreibung ist an die Zahlungspflichtige, im Todesfall an den Nachlass, sowie, unter Berücksichtigung anderer – insbesondere zivilrechtlicher – Rechtsnormen, an die Rechtsnachfolger der Zahlungspflichtigen, zu richten.

Durch Abs. 2 soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, aufwändige Exekutionen aufgrund von Kostenbeitragsrückständen zu vermeiden. Stattdessen sollen insbesondere Aufrechnungen von Kostenbeitragsrückständen mit Zuschüssen nach diesem Gesetz möglich sein.

Mit Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass Nachkommen von jenen Personen, die zu Lebzeiten ihrer Kostenbeitragsverpflichtung regelmäßig nachkommen, nicht schlechter gestellt werden, als Nachkommen von jenen Personen, die zu Lebzeiten mit Kostenbeitragszahlungen säumig sind.

Zum 6. Abschnitt (Verfahren):

Zu § 26 (Sachliche und örtliche Zuständigkeit):

Die Zuständigkeiten sollen im Vergleich zur geltenden Rechtslage grundsätzlich unverändert bleiben. Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung, welche Bereiche im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung jeweils von den Bezirksverwaltungsbehörden oder von der Landesregierung entschieden bzw. besorgt werden.

Die Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit im Abs. 5 entspricht der derzeitigen Rechtslage. Die Ergänzung hinsichtlich des dauernden Aufenthaltes ist im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c zu verstehen. Klargestellt wird auch die örtliche Zuständigkeit im Fall eines Wechsels des Hauptwohnsitzes innerhalb stationärer Strukturen, im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AVG verwiesen.

Zu § 27 (Anträge):

Die Bestimmungen über die Antragstellung werden entsprechend dem Grundsatz nach § 2 Abs. 1 lit. h wie bisher beibehalten.

Für Zuschüsse nach § 20 kommen häufig mehrere Kostenträgerinnen in Betracht, sodass Anträge auf derartige Zuschüsse nach Abs. 5 auch dann als fristgerecht eingebracht gelten, wenn sie bei einer anderen der genannten Kostenträgerinnen eingebracht werden. Die Fristen richten sich nach der entsprechenden Richtlinie (§ 20 Abs. lit. e). Dies dient der Erleichterung des Verfahrens für die antragstellende Person und der Erleichterung der Koordination zwischen den Kostenträgerinnen.

Zu § 28 (Antragsunterlagen):

Detailliert geregelt sind nunmehr die erforderlichen Antragsunterlagen und sonstigen Formerfordernisse.

Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit sind Unterlagen über die gesetzliche Vertretung vorzulegen (Abs. 1 lit. a Z 8). Die jeweilige Vertreterin müsste dann die entsprechende Urkunde, etwa die gemeinsame Bestimmung vor dem Standesamt (bei Obsorge beider Eltern), einen gerichtlichen Beschluss (über die Obsorge oder die gerichtliche Erwachsenenvertretung), einen vor Gericht geschlossenen Vergleich oder eine entsprechende Urkunde aus dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), der zuständigen Stelle vorlegen. So wird neben der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auch die gesetzliche und die gewählte Erwachsenenvertretung sowie die Vorsorgevollmacht von der Bestimmung erfasst.

Die in Abs. 1 lit. f angeführten Unterlagen betreffen die Anzeige nach § 39 Abs. 1. Dabei ist insbesondere anzugeben: die Versicherung, die Art der Versicherung und die Nummer der Versicherungspolizze bzw. des Versicherungsscheins (wenn der Schaden durch eine Versicherung der Ersatzpflichtigen gedeckt ist), bzw. – wenn der Schaden durch einen Unfall entstanden ist – die Schadennummer der polizeilichen Unfallanzeige.

Eine taxative Aufzählung sämtlicher entscheidungsrelevanter Unterlagen ist aufgrund der individuellen Gegebenheiten in Bezug auf Leistungen und Zuschüsse nicht möglich, weshalb mit Abs. 1 lit. g ein Auffangtatbestand geschaffen wird. Als sonstige Unterlagen würden z.B. bei Beantragung eines Mentorenzuschusses Angaben über die Mentorin oder bei Beantragung eines Fahrtkostenzuschusses Angaben über die zurückzulegende Strecke in Betracht kommen.

Von Menschen mit Behinderungen wurde im Rahmen des Forumtheaters auch des Öfteren vorgebracht, dass das wiederkehrende Vorlegen von Unterlagen, die der zuständigen Stelle bereits aus früheren Antragsstellungen bekannt sind, als erschwerend und nicht zielführend gesehen wird. Mit Abs. 2 wird daher klargestellt, dass nur jene Unterlagen dem Antrag beizulegen sind, welche der zuständigen Stelle nicht ohnedies vorliegen. Selbstredend ist auch, dass nur die für das konkrete Verfahren notwendigen Unterlagen vorzulegen sind. So sind z.B. keine Einkommensunterlagen vorzulegen, wenn für die beantragte Leistung kein Kostenbeitrag vorgesehen ist. Der Abs. 2 stellt weiters klar, dass sämtliche Änderungen, sofern sie nicht ohnedies bereits der zuständigen Stelle angezeigt wurden, jedenfalls im Zuge einer neuerlichen Antragstellung mitzuteilen sind.

Zu den §§ 29 und 30 (Medizinische Beurteilung der Behinderungen, inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses):

Mit diesen Regelungen wird klargestellt, dass ein Ermittlungsverfahren samt sachverständiger Beurteilung der Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz zu Grunde liegt. Damit soll die Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und eine landesweit einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet und Willkür ausgeschlossen werden.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beurteilung der beantragten Leistungen und Zuschüsse. Diese Beurteilung wird vorwiegend von Personen mit Ausbildungen im Bereich Soziale Arbeit (FH), Pädagogik und Psychologie vorgenommen. Damit soll auch der Paradigmenwechsel vom medizinischen hin zum sozialen Modell sichtbar gemacht werden. Amtsärztinnen werden lediglich noch zur (Erst-)Beurteilung der Behinderung bzw. bei konkreten medizinischen Fragen, welche im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entstehen können, herangezogen.

Amtsärztinnen sind lediglich bei Leistungen nach § 8 eingehend zu befassen, da es sich hierbei vorwiegend um Leistungen handelt, die ausschließlich auf Basis einer ärztlichen Verordnung durchgeführt werden dürfen.

Durch diese Bestimmungen werden die Amtsärztinnen der zuständigen Stellen wesentlich entlastet.

Zu § 31 (Mitwirkung):

Leistungen und Zuschüsse zugunsten einer bestimmten Person implizieren deren Mitwirkung an der Erhebung der Anspruchsvoraussetzungen. Im Rahmen der Mitwirkung von gesetzlichen Vertreterinnen soll es für die zuständige Stelle in diesem Zusammenhang dabei unter anderem auch möglich sein, sich Tätigkeitsberichte, aus denen auch die finanzielle Situation hervorgeht, vorlegen zu lassen.

Über die Mitwirkung wird auch dem im Forumtheater von den Menschen mit Behinderungen geäußerte Wunsch nach bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten nachgekommen, da dadurch sichergestellt wird, dass der Mensch mit Behinderungen aktiv bei der Erhebung seines Bedarfs eingebunden wird.

Von der Mitwirkung nach § 31 Abs. 2 lit. a und b sind insbesondere auch die Wahrnehmung von Ladungen und Terminen, sowie die Einhaltung von vereinbarten Hausbesuchen, usw. umfasst.

Mit § 31 Abs. 4 erhält die zuständige Stelle die Möglichkeit die Leistung bzw. den Zuschuss nur teilweise zu gewähren oder abzulehnen, wenn ihr aufgrund der fehlenden Mitwirkung eine vollumfängliche Entscheidung nicht möglich ist.

Zu § 32 (Amtshilfe, Auskunftersuchen, Abfragerrechte):

Die Bestimmungen des § 32 dienen neben der Erhebung der Entscheidungsgrundlagen auch dem Schutz des Menschen mit Behinderungen.

Grundsätzlich ist die antragstellende Person verpflichtet, sämtliche entscheidungswesentlichen Unterlagen der nach § 26 zuständigen Stelle vorzulegen, die benötigten Informationen sollen daher primär von der antragstellenden Person eingeholt und vorgelegt werden.

Da sich in der Vollzugspraxis jedoch gezeigt hat, dass beispielsweise aufgrund der Behinderungen bzw. der Familienkonstellation die Vorlage der Unterlagen nicht möglich ist und die Zurück- oder Abweisung von Anträgen mit besonderer sozialer Härte verbunden wäre, soll mit den Regelungen in § 32 die Möglichkeit der amtswegigen Beschaffung der notwendigen Informationen im Einzelfall geschaffen werden.

Nach Abs. 2 sollen im Zusammenhang mit der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Zuständigkeit nach diesem Gesetz insbesondere folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- von den Fremdenbehörden: Aufenthaltstitel
- von den ordentlichen Gerichten: Entscheidungen über Schadenersatz, Kostentragungsbeschlüsse z.B. nach § 179a Strafvollzugsgesetz

Im Abs. 3 soll den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, notwendige Abfragen nach dem Familienstand und den im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen über Verknüpfungsanfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) tätigen zu können. Die Bestimmung orientiert sich an § 45 Abs. 3 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Im Abs. 4 soll den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, vom Sozialministeriumservice notwendige Auskünfte zum Vorliegen eines Behindertenausweises nach dem Bundesbehindertengesetz, oder nach der Straßenverkehrsordnung einzuholen. Die Abfragemöglichkeit soll im Einzelfall die Einholung der Auskünfte ermöglichen, systematische Abfragen sind mit der Bestimmung nicht intendiert.

Zu § 33 (Beginn und Dauer von Leistungen und Zuschüssen, Vorausleistung):

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird die bestehende Regelung beibehalten. Eine darüber hinausgehende rückwirkende Gewährung von Leistungen bzw. Zuschüssen wird aus Gründen der objektiven Nachprüfbarkeit auch zukünftig nicht möglich sein. Vielmehr soll gewährleistet sein, dass Anträge in zeitlicher Nähe zu einer Leistung bzw. einem Zuschuss gestellt werden.

Mit Abs. 2 wird der bestehende Vollzug, wonach Leistungen und Zuschüsse jedenfalls zeitlich befristet werden, einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage zugeführt. Diese Befristungen dienen auch der Qualitätssicherung, da so in regelmäßigen Abständen die Adäquanz, die Qualität, das angemessene Ausmaß, etc. der Leistung bzw. des Zuschusses überprüft werden kann. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 49.

Innerhalb der maximalen Frist von fünf Jahren, besteht ein Ermessensspielraum der jeweils zuständigen Stelle und soll sichergestellt werden, dass die Leistung bzw. der Zuschuss für einen individuell adäquaten Zeitraum gewährt werden.

In Abs. 3 soll für jene Fälle privatrechtlicher Ansprüche, die zwar grundsätzlich unter die Subsidiarität fallen, jedoch noch nicht feststehen, die Möglichkeit einer bedingten Gewährung (Vorausleistung) geschaffen werden, nicht zuletzt in Hinblick auf lange zivilrechtliche Verfahren. Steht der privatrechtliche Anspruch der Höhe nach fest, so wird die Vorausleistung eingestellt. Die Bestimmungen über die Beitragsverpflichtungen bleiben davon unberührt.

Zu § 34 (Anzeigepflicht):

Diese Bestimmung entspricht den derzeit im Tiroler Rehabilitationsgesetz normierten Regelungen.

Die angezeigte Änderung der maßgeblichen Verhältnisse kann Änderungen der gewährten Leistung bzw. des gewährten Zuschusses oder des Kostenbeitrags bedingen, so etwa dann, wenn ein Urteil in Zusammenhang mit einem privatrechtlichen Anspruch ergeht oder sich die Einkommenssituation maßgeblich ändert. Der zweite Satz des § 34 schafft dazu die notwendige Rechtsgrundlage zur Anpassung der gewährten Leistung bzw. des gewährten Zuschusses oder des Kostenbeitrags.

Zu § 35 (Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen und Zuschüssen):

Mit § 35 wird die Möglichkeit geschaffen, unter genau bestimmten Voraussetzungen in Entscheidungen nachträglich einzugreifen.

Der Widerruf ist rückwirkend auszusprechen, um eine Schlechterstellung von Personen zu verhindern, die bei Antragsstellung bzw. bei in Folge eintretenden Änderungen unverzügliche und wahrheitsgemäße Angaben machen. Die Befristung auf fünf Jahre entspricht der Bestimmung des § 33 Abs. 2. Eine mit dem Widerruf einhergehende Ersatzpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 40.

Entsprechend den in § 2 Abs. 1 lit. a und lit. g genannten Grundsätzen soll im Abs. 4 lit. a und lit. b die Möglichkeit vorgesehen werden, Leistungen und Zuschüsse ab Kenntnis des Einstellungsgrundes für die Zukunft einzustellen.

Die Einstellungs- bzw. Anpassungsgründe sind nachvollziehbar und transparent, und speziell im Fall des Abs. 4 lit. a und lit. b allenfalls auf sachverständiger Grundlage in der Entscheidung anzuführen.

Stellt sich bei Erbringung einer Leistung heraus, dass im Vordergrund der Leistung nicht (mehr) der Aspekt der Teilhabe steht, sondern vielmehr Zweck der Leistung die Unterstützung der Pflegebedürftigkeit ist, soll mit Abs. 4 lit. a die Möglichkeit geschaffen werden, Leistungen der Teilhabe einzustellen. Die benötigten Leistungen, wie z.B. mobile Dienste oder Pflege in Pflegeheimen, werden über das Tiroler Mindestsicherungsgesetz abgedeckt.

Im Sinne der Selbstbestimmung werden bei der Einstellung von Leistungen nach Abs. 4 lit. b alternative Leistungen empfohlen, die gewährte Leistung jedoch nicht von Amts wegen abgeändert. Für die Gewährung der alternativ empfohlenen Leistung bedarf es eines entsprechenden Antrages des Menschen mit Behinderungen.

Als weiterer Einstellungsgrund wird auch eine fehlende Mitwirkung des Menschen mit Behinderungen während der Leistung (Abs. 4 lit. c) vorgesehen. Dabei ist jedoch jedenfalls die individuelle Möglichkeit zur Mitwirkung aufgrund der vorliegenden Behinderungen zu berücksichtigen. Bewusst wird diese Bestimmung auf die Mitwirkung des Menschen mit Behinderungen eingeschränkt. Es soll nicht möglich sein, eine Leistung bzw. einen Zuschuss aufgrund einer fehlenden Mitwirkung der gesetzlichen Vertreterinnen einzustellen.

Zu Abs. 5 ist klarzustellen, dass mit der Anpassung des Ausmaßes sowohl eine Anpassung etwa des gewährten Stundenausmaßes als auch eine inhaltliche Umstellung der Leistung (z.B. von Intensiv- auf Normaltarif) erfolgen kann.

Die faktische Nichtinanspruchnahme einer gewährten Leistung bedeutet die Hinfälligkeit der Gewährung und bedarf keiner gesonderten Erledigung.

Zu den §§ 36 und 37 (Schlichtungsstelle, Schlichtungsverfahren):

Mit der Einrichtung einer Schlichtungsstelle soll es im Rahmen der in Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelten Verfahren Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte eine kostenfreie, unbürokratische, zwischengeschaltete Stelle anzurufen, um eine (teilweise) ablehnende Entscheidung in Anwesenheit aller Streitparteien niederschwellig überprüfen lassen zu können. Damit soll dem seitens Betroffener vielfach geäußerten Wunsch nach einer Beschwerdemöglichkeit auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Bestimmung in § 36 Abs. 4 wird davon ausgegangen, dass von der Nutzerinnenvertretung jene Person entsandt wird, die dieselben Behinderungen wie der vom Schlichtungsverfahren betroffene Mensch mit Behinderungen hat.

Die in § 36 Abs. 5 eröffnete Möglichkeit für Umlaufbeschlüsse dient insbesondere der Beschlussfassung über formelle Entscheidungen, wie etwa Terminvereinbarungen oder die Beiziehung von Dolmetscherinnen oder anderen Personen, nicht jedoch über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens selbst.

Zum 7. Abschnitt (Kostentragung, Kostenersatz):

Zu § 38 (Kostentragung):

Die die Kostentragung regelnde Bestimmung entspricht weitestgehend der geltenden Rechtslage (§ 26 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes).

Zu § 39 (Übergang von Rechtsansprüchen):

Im § 39 wird eine Legalzession von Forderungen des Menschen mit Behinderungen gegenüber der für die Folgekosten der Behinderungen Haftenden normiert. Wesentlich dabei jedoch ist, dass nur jene Ansprüche der Zession unterliegen, welche der Kostenabdeckung von Leistungen dienen, die den gleichen Zweck wie Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz haben. So sind etwa Schmerzensgeld oder Opferentschädigungen aufgrund ihrer anderen Zweckbestimmung von der Zession ausgenommen.

Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den in § 39 angeführten Ansprüchen wird auf § 28 Abs. 1 lit. f und die Erläuternden Bemerkungen dazu hingewiesen.

Rückstände aus Ansprüchen nach Abs. 1 gehen bei Ableben des Menschen mit Behinderungen gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Menschen mit Behinderungen über. Diese können etwa dann entstehen, wenn ein Mensch mit Behinderungen sowohl Leistungen und Zuschüsse der Behindertenhilfe des Landes Tirol als auch der zahlungsverpflichteten Dritten bezogen hat. Die von dritter Seite und damit de facto doppelt erhaltenen Beträge sind vom Menschen mit Behinderungen nachträglich an das Land Tirol zu zahlen. Ist der Mensch mit Behinderungen dieser Verpflichtung bis zu seinem Tod nicht vollständig nachgekommen, so hat der aushaftende Teil als Forderung gegen den Nachlass gerichtet zu werden.

Für den Übergang von Rechtsansprüchen ist keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle vorgesehen, weshalb zur Entscheidung von Streitigkeiten unmittelbar die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Zu § 40 (Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Zuschüsse):

Mit § 40 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei Zutreffen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Leistungsempfängerin die Kosten der zu Unrecht empfangenen Leistung bzw. den zu Unrecht empfangenen Zuschuss zurückerstatten muss.

Zum 8. Abschnitt (Dienstleisterinnen):

Zu den §§ 41 bis 43 (Betriebsbewilligung, Rahmenvereinbarungen, behördliche Aufsicht):

Ziel des 8. Abschnittes ist es, die teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und den Dienstleisterinnen einer transparenten rechtlichen Grundlage zuzuführen.

Für Dienstleisterinnen, die ambulante und stationäre Leistungen nach diesem Gesetz anbieten (wollen), wird das nach § 18 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes vorgesehene „Eignungsfeststellungsverfahren“ zu einem Betriebsbewilligungsverfahren umgewandelt. Dies erweist sich aus der Erfahrung des bisherigen Vollzuges und unter Bedachtnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention als notwendig und zweckmäßig. Wie bisher sollen auch künftig Amtsärztinnen bzw. Sachverständige mit psycho-sozialer Ausbildung sowie hochbautechnische Sachverständige insbesondere mit Kenntnissen zur Barrierefreiheit dem Verfahren beigezogen werden.

Während für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (§ 42) die gesamte Struktur einer Dienstleisterin auf ihre Eignung überprüft wird (Einhaltung der in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 lit. h festgelegten Qualitätsstandards), wird bei der Betriebsbewilligung eine konkrete Einrichtung einer Dienstleisterin geprüft. Bei der Erteilung einer konkreten Betriebsbewilligung wird der Rahmen des Prüfumfanges von den Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards vorgeben.

Für Dienstleisterinnen, die mobile Leistungen nach diesem Gesetz anbieten (wollen), sind neben der Rahmenvereinbarung (im Zuge deren Abschlusses die Eignung überprüft wird) keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Einhaltung der für die Eignung aller Dienstleisterinnen vorgesehenen Kriterien wird im Rahmen der behördlichen Aufsicht (§ 43) überprüft. Bei Nichteinhaltung greifen die in der Rahmenvereinbarung festgelegten zivilrechtlichen Konsequenzen (insbesondere Kündigung der Rahmenvereinbarung nach § 42). Zusätzlich können im Rahmen der Hoheitsverwaltung für einzelne Einrichtungen von Dienstleisterinnen weitere fachlich notwendige Maßnahmen (§ 41 Abs. 8 und § 43 Abs. 2) ergriffen werden.

Zu § 41 Abs. 8 wird festgehalten, dass „nach dem Stand der Wissenschaften“ insbesondere die Wissenschaften der Pädagogik, Technik, Medizin, etc. darunter zu verstehen sind.

Die in § 41 Abs. 3 lit. b Z 3 genannten Kapazitäten stellen die Anzahl der abrechenbaren Plätze für die konkrete Leistung in einer Einrichtung dar, welche in Hinblick auf die budgetäre Planung sowie die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Behindertenhilfe des Landes Tirol von Bedeutung sind.

Nach § 42 kann das Land Tirol zur Sicherstellung von Leistungen Rahmenvereinbarungen mit Dienstleisterinnen abschließen, sofern das Land Tirol die Leistungen nicht selbst erbringt.

Mit § 42 Abs. 2 wird die teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehende Praxis des Landes Tirol mit den Dienstleisterinnen von ihnen erbrachte und für die Menschen mit Behinderungen jeweils gewährte Leistungen direkt abzurechnen, erstmals einer transparenten rechtlichen Grundlage zugeführt.

Durch die Bestimmungen des 8. Abschnittes wird zusätzlich eine Sicherheit für Menschen mit Behinderungen erreicht. Menschen mit Behinderungen sollen von einem in den Qualitätsstandards

vorgegebenen Leistungsniveau ausgehen können, wenn sie Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen.

Zum 9. Abschnitt (Planung, Statistik, Tarife und Ko-Finanzierung):

Zu § 44 (Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe des Landes Tirol):

Für den Bereich der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben fehlte bislang ein geeignetes Planungsinstrument, weshalb nun in Anlehnung an die Sozialplanung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – in § 44 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgesehen ist. Mit dem im Abs. 5 normierten Verweis auf den alle zwei Jahre zu erstellenden Sozialbericht nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz soll kein zusätzliches Berichtswesen geschaffen werden, vielmehr werden die Daten der Behindertenhilfe schon in Zusammenhang mit der Erstellung des Sozialberichts erhoben. Das Berichtswesen soll nunmehr für den Bereich der Behindertenhilfe im Abs. 5 ausdrücklich verankert werden.

Zu § 45 (Statistik):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 31 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Zu § 46 (Tarife und Ko-Finanzierung):

Mit der Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 wird unter anderem auch der Empfehlung aus dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Rehabilitation und Behindertenhilfe des Landes Tirol (LR-0560/36, 10. November 2010) nachgekommen, für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu zahlen.

Hierzu ist festzuhalten, dass im Rahmen umfangreicher Arbeiten in den Jahren 2012 bis 2016 unter anderem ein Tarifmodell (Normkostenmodell) gemeinsam mit den Dienstleisterinnen entwickelt wurde und auf diesem basierend Tarife für die Leistungen nach diesem Gesetz berechnet wurden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden von der Tiroler Landesregierung mit Beschlüssen vom 7. Juli 2015 und 21. Juni 2016 angenommen. Diese einheitliche Tarifstruktur soll künftig in einer Verordnung normiert und schrittweise bis zum Jahr 2021 umgesetzt werden.

Aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten der Zuständigkeit zwischen den Kostenträgerinnen wurde in Tirol – ähnlich wie bereits in anderen Bundesländern – ein Pilotprojekt gestartet, in dessen Rahmen Therapien erbracht werden. Durch die gemeinsame Finanzierung dieses Pilotprojektes durch das Land Tirol und den Sozialversicherungsträgern soll ein niederschwelliger Zugang mit Wegfall der Zuständigkeitsfrage geschaffen werden. Die Regelungen im Abs. 3 sollen in weiterer Folge den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten, so soll damit auch eine pauschalierte Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern möglich und eine komplizierte und verwaltungstechnisch aufwändige, einzelfallbezogene Finanzierung, vermieden werden. Derzeit ist lediglich eine Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern im Bereich der Therapien angedacht. Weitere Entwicklungen, möglicherweise auch mit anderen Kostenträgerinnen in anderen Leistungsbereichen, sollten durch die offene Formulierung dieser Bestimmung möglich sein.

Zum 10. Abschnitt (Teilhabebeirat, Nutzerinnenvertretung):

Zu § 47 (Teilhabebeirat):

Der in § 47 vorgesehene Teilhabebeirat soll den Behindertenbeirat nach § 34 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes als Beratungsgremium ablösen, wobei die Zusammensetzung im Vergleich zur bestehenden Regelung neu konzipiert wird. Insbesondere sollen nunmehr besonders legitimierte Vertreterinnen von Menschen mit Behinderungen ein maßgeblicher Teil dieses Gremiums sein (Abs. 2 lit. a), auch die explizite Berücksichtigung Angehöriger von Menschen mit Behinderungen (Abs. 2 lit. b) ist gegenüber der bisherigen Rechtslage neu. Das Vorschlagsrecht für Vertreterinnen von Dienstleisterinnen obliegt nach Abs. 2 lit. c der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen in Tirol (argeSODiT), in der ein Großteil der Dienstleisterinnen organisiert ist. Abs. 2 lit. c normiert lediglich ein Vorschlagsrecht, die Vertreterin der Dienstleisterinnen muss nicht dem Verein argeSODiT angehören.

Zu Abs. 2 lit. i wird klargestellt, dass die betreffenden Landesbediensteten tendenziell aus jenen Organisationseinheiten kommen sollten, die Berührungspunkte mit dem Thema Behinderungen haben (z.B. Abt. Bildung, Abt. Arbeit und Gesellschaft, Abt. Kinder- und Jugendhilfe). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Thema Behinderungen eine Querschnittsmaterie ist, die mehrere Verwaltungsbereiche betrifft.

Mit Abs. 5 wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf weitere Expertinnen im konkreten Fall beizuziehen. Als solche Expertinnen kommen z.B. Vertreterinnen der Sozialversicherungsträger, des AMS, des Sozialministeriumservice, etc. in Betracht.

Um eine strukturierte Arbeit zu gewährleisten, hat sich der Teilhabebeirat gemäß Abs. 8 eine Geschäftsordnung zu geben.

Mit Abs. 11 werden die Tätigkeiten der für Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Protokollführung reduziert. Darüber hinaus können jedoch weitere Kanzleiarbeiten, wie z.B. Raumreservierung, nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit vorgenommen werden. Andere Kanzleiarbeiten, wie etwa die Erstellung der Tagesordnung, die Versendung der Protokolle, etc. sind vom zuständigen Mitglied des Teilhabebeirates zu erledigen.

Zu § 48 (Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung):

Zentrales und wesentliches Element der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, auch im Rahmen des Forumtheaters wurde mehrfach der dringende Wunsch geäußert, eine landesweite legitimierte Vertretung für Menschen mit Behinderungen aufzubauen.

Bisherige Ansätze von partizipativer Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und Menschen mit Behinderungen haben gezeigt, dass die fehlende Vertretungsbefugnis für alle Menschen mit Behinderungen als Schwachstelle von den für diese Zusammenarbeit frei ausgewählten bzw. freiwilligen Menschen mit Behinderungen wahrgenommen wurde.

In Umsetzung der Konvention ist es dem Gesetzgeber daher ein wesentliches Anliegen, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Angebote in der Behindertenhilfe des Landes Tirol gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wird mit der vorliegenden Bestimmung eine Nutzerinnenvertretung eingerichtet.

Die Nutzerinnenvertretung ist entsprechend Abs. 1 in die Entscheidungsprozesse der Behindertenhilfe des Landes Tirol einzubinden, ferner sind Vertreterinnen der Nutzerinnenvertretung Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 47 Abs. 2 lit. a) und der Schlichtungsstelle (§ 36 Abs. 2 lit. c). Die Partizipation der Menschen mit Behinderungen soll darüber hinaus insbesondere für die Weiterentwicklung, Veränderung oder Anpassung von Leistungen und Zuschüssen stattfinden. Die Nutzerinnenvertretung kann zu diesem Zweck etwa in verschiedenen Arbeitsgruppen mitwirken oder bei der Erstellung oder Überarbeitung von Verordnungen (z.B. nach § 14) einbezogen werden.

Mitglieder der Nutzerinnenvertretung können nur Menschen mit Behinderungen sein, die eine Leistung nach diesem Gesetz innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen (Abs. 2), wobei die Beschränkung auf einen vierjährigen Zeitraum die zeitliche Nähe der Leistung gewährleisten soll.

Unter Berücksichtigung des partizipativen Aspekts werden die Mitglieder der Nutzerinnenvertretung in einem speziellen Auswahlverfahren von jenen Menschen mit Behinderungen, die Leistungen bzw. Zuschüsse nach diesem Gesetz beziehen, nominiert. Um eine breite Repräsentanz zu gewährleisten, ist die Zusammensetzung des Gremiums gemäß § 48 Abs. 2 zu berücksichtigen. Aus diesen Gruppen erfolgt sodann auch die Nominierung der Mitglieder. Im Gegensatz etwa zur Vertretung der Dienstleisterinnen nach diesem Gesetz, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Organisation einer Vertretung von Menschen mit Behinderungen einer Unterstützung bedarf, weshalb die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 3 und 4 der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit obliegt (Abs. 5). Die Bestellung der in diesem Verfahren nominierten Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

Die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen sollen durch die Bestimmung im Abs. 8 eingebunden werden, teilweise sind Angehörige bereits jetzt als Verein organisiert. Schon während des Entstehungsprozesses des Gesetzes gab es intensive Bemühungen, sowohl Nutzerinnen wie auch Angehörigen eine Stimme zu geben. Durch die Einbindung in die Nutzerinnenvertretung und im Teilhabebeirat soll nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Expertise der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Zum 11. Abschnitt (Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen):

Zu § 49 (Überführung von Rehabilitationsmaßnahmen):

Mit § 49 wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Leistungen und Zuschüsse aufrecht bleiben. Damit soll dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit entsprochen werden. Abs. 3 soll gewährleisten, dass bestehende Einzelgenehmigungen für nach den §§ 18 und 19 gleichartige Leistungen, wie etwa die Unterstützung für den Besuch eines Integrationskindergartens oder die Bezuschussung eines Schulhelfers nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bei der Bemessung der entsprechenden Zuschüsse nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Damit sollen einerseits Doppelfinanzierungen vermieden, zum anderen nicht in bestehende Zuschüsse eingegriffen werden.

Im § 33 wird die generelle Befristung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz, soweit sie nicht in einer einmaligen Leistung bestehen, normiert. Zweck dieser Bestimmung ist unter anderem die Qualitätssicherung der individuellen Leistung bzw. des individuellen Zuschusses. Dementsprechend sollen auch bisher unbefristete Bescheide, welche grundsätzlich nur vor dem Jahr 2000, also vor dem Einsatz automationsunterstützter Technologien ausgestellt wurden, ex lege befristet werden. Das gleiche gilt für Leistungen und Zuschüsse, die für einen fünf Jahre überschreitenden Zeitraum gewährt wurden.

Zu § 50 (Organisatorische Übergangsbestimmungen):

Analog zu den Bestimmungen über die Überführung von Einzelgenehmigungen für Leistungen und Zuschüsse für Menschen mit Behinderungen soll mit § 50 sichergestellt werden, dass die bestehenden Eignungsfeststellungsbescheide von Dienstleisterinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz aufrecht bleiben. Bestehende Verträge mit den Dienstleisterinnen sollen bis zum 31. Dezember 2020 aufrecht bleiben. Damit soll bewirkt werden, dass die Leistungserbringung im Allgemeinen sichergestellt ist und bis zur vollständigen Umsetzung des Tarifmodells (Normkostentarifmodells) kein rechtsfreier Raum entsteht. Während der Phase der schrittweisen Einführung der Tarife (Normkostentarife) soll den Dienstleisterinnen ermöglicht werden, die Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards ab dem 1. Jänner 2021 schrittweise vorzubereiten bzw. herbeizuführen.

Der Abs. 1 entbindet die Dienstleisterinnen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsstandards. Im Rahmen der behördlichen Aufsicht (§ 43) können Dienstleisterinnen jederzeit überprüft werden.

Bereits während der Arbeiten zu diesem Gesetz wurde intensiv am Aufbau einer Nutzerinnenvertretung gearbeitet und werden Vertreterinnen voraussichtlich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nominiert sein. Die aus diesem Prozess nominierten Nutzerinnen sollen über die Übergangsbestimmung im Abs. 6 so lange die Aufgaben der in diesem Gesetz normierten Nutzerinnenvertretung ausüben, bis eine nach diesen Bestimmungen bestellte Nutzerinnenvertretung zur Verfügung steht. Nachdem dieser Prozess zum Aufbau einer Nutzerinnenvertretung zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Gesetzes mit sehr viel Aufwand und Engagement der Menschen mit Behinderungen verbunden ist und es einiger Zeit bedarf, bis dieses Gremium seine Aufgaben routiniert ausüben wird können, scheint die Harmonisierung der Übergangsfrist mit der Funktionsperiode zielführend (bis spätestens Ende 2022). Mit dieser Frist ist nach Abs. 5 auch ein neuer Teilhabebeirat zu bestellen, weshalb auch eine diesbezügliche Gleichschaltung der Fristen sinnvoll erscheint.

Zu § 51 (Strafbestimmungen):

Ziel dieses Gesetzes ist es unter anderem die Zusammenarbeit des Landes Tirol mit den Dienstleisterinnen transparenter und verbindlicher zu gestalten.

Die Strafbestimmung soll einerseits der Qualitätssicherung dienen, andererseits soll sie dazu beitragen, dass die gleiche Basis der Zusammenarbeit für sämtliche Dienstleisterinnen eingehalten wird und so etwaige Wettbewerbsvorteile, die aufgrund von Verstößen gegen dieses Gesetz entstehen könnten, ausgleichen.

Zu § 52 (Gebühren- und Abgabefreiheit):

Die die Gebühren- Abgabefreiheit regelnde Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 33 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes).

Zu § 53 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bestehenden Datenschutzbestimmung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes. Eine Erweiterung erfolgt über die Bestimmung in lit. g, mit der auch sonstige Personen des gemeinsamen Haushalts umfasst sind. Die Erweiterung ist notwendig, da wie z.B. bei Lebensgefährten udgl. auch in diesen Fällen das Haushaltseinkommen für die Bemessung der Sonstigen Zuschüsse (§ 20) herangezogen wird. Die Sozialversicherungsnummer ist dabei nur in Fällen der Ko-Finanzierung von Leistungen mit einem Sozialversicherungsträger zu verarbeiten, damit in jenen Fällen, in denen etwa ein gemeinsames Antragswesen und eine gemeinsame Finanzierung mit dem Sozialversicherungsträger erfolgt.

Zu Abs. 2 lit. a wird klargestellt, dass von dem Begriff der „Gerichte“ sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die Verwaltungsgerichte umfasst sind. Datenübermittlungen an die in Abs. 2 lit. d genannten ausländischen Versicherungsträgerinnen setzen einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission voraus, sodass sichergestellt ist, dass die Versicherungsträgerinnen ein angemessenes Schutzniveau aufweisen.

Der Abs. 6 wird an den in der Kanzeleiordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung enthaltenen Aktenausscheidungsplan (Skartierordnung) angepasst.

Die Verarbeitung der im Abs. 7 genannten personenbezogenen Daten ist eine zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Dienstleisterinnen, die mit dem Land Tirol eine Rahmenvereinbarung (§ 42) abgeschlossen haben. Im Interesse der Rechtssicherheit sowohl für die Dienstleisterinnen als auch für die Menschen mit Behinderungen und die anderen betroffenen Personen wird mit dieser Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung dieser Daten geschaffen.

Zu § 55 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich geforderten Umsetzungshinweis.

Zu § 56 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das neue Teilhabegesetz soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.